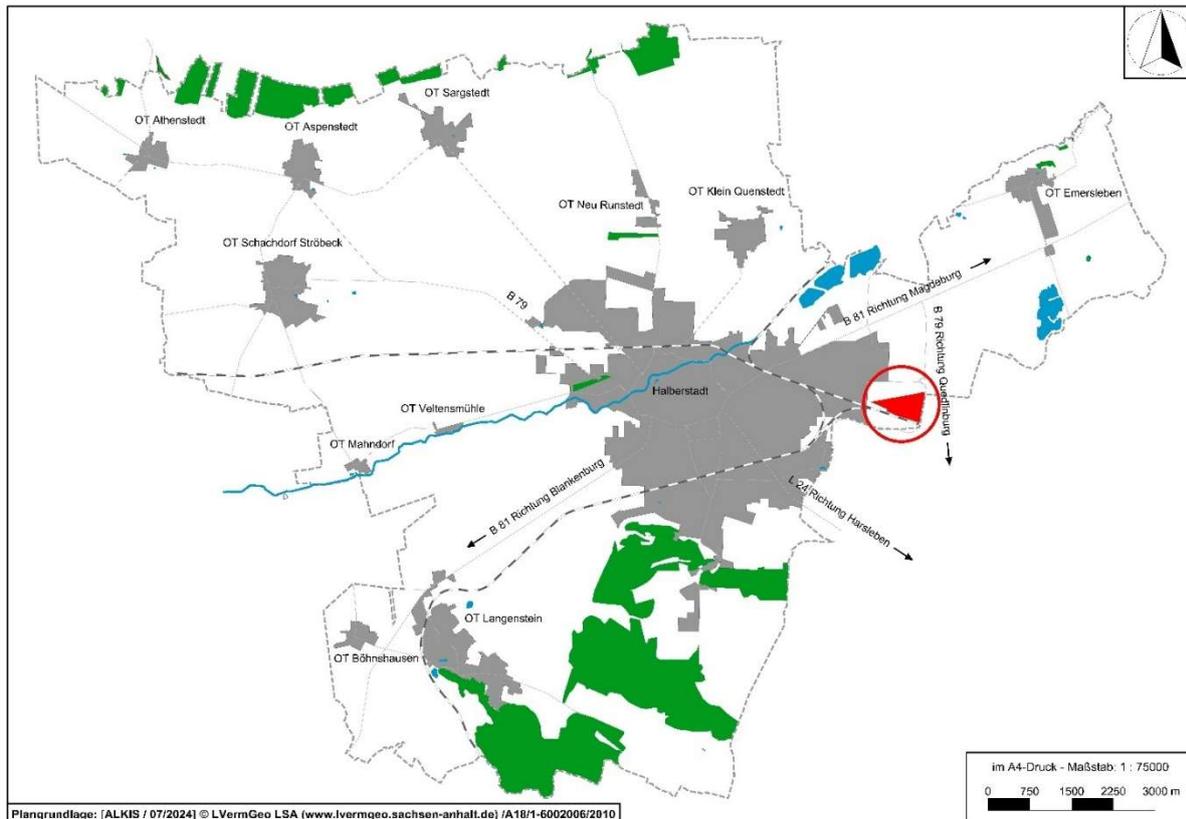


Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ ENTWURF



Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB sowie der Nachbargemeinden aus der frühzeitigen Beteiligung Bebauungsplan Nr. 80 in Halberstadt. In der Anlage sind die vorliegenden Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan tabellarisch wiedergegeben. Auf eine Unterscheidung zwischen „umweltrelevante“ und „sonstige“ Stellungnahmen wird verzichtet.

Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen** sind aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“ (Verfahrensstand August 2023 – damals noch anderer B-Plan-Name) verfügbar und werden veröffentlicht und auch ausgelegt:

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Landkreis Harz		
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde	Mensch/ Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken - Anmerkungen zum Schallschutz, zum Schallgutachten, zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zu weiteren Belangen des Immissionsschutzes

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt - Hinweise zum Boden als Schutzgut, wesentliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion + Bewertung dieser und zu Kompensationsmaßnahmen - Umgang bei Anhaltspunkten für Kontaminationen - Schutz des Mutterbodens - bodenkundliche Baubegleitung
Umweltamt/ Untere Forstbehörde		keine Bedenken und Hinweise
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Wasser	Wasser	Gewässerausbau Frevelgraben und Grundwasserverfügbarkeit
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Niederschlagswasser und Abwasser	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken, wenn Entwässerungskonzept zum B-Plan erarbeitet wird - Hinweise zu allg. Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG und zum Niederschlagswasser (Versickerung etc)
Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen - keine naturschutzrechtl. besonders geschützten Flächen oder Objekte - Hinweise zu den Belangen des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG, zum Artenschutzbeitrag (Feldhamster, Helm-Azurjungfer), zur Eingriffsbewertung, zu geplanten Kompensationsmaßnahmen → z.B. „PIK in den Harslebener Bergen, LK Harz“, Gehölze/Bäume/Hecken
Umweltamt/ Untere Abfallbehörde/Bodenschutz	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken - Hinweise zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und zu anfallenden Abfallarten
Bauordnungsamt	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - raumbedeutsame Planung - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft - SO Erneuerbare Energien
Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz	Mensch/ Gesundheit	- Baulicher Brandschutz, Feuerwehrezufahrt, Löschwasserversorgung
Ordnungsamt, SB Katastrophenschutzplanung	Fläche/Boden	Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiete/ ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst
Veterinärwesen/ Lebensmittelüberwachung	Mensch/ Gesundheit Tiere	Keine Bedenken, Hinweise zu Tierhaltungen und zu Neubauten i.V.m. Tierhaltungen oder Verkehr mit Lebensmitteln Kostmetika etc.

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Landesverwaltungsamt Halle		
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz	- Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege vertritt Naturschutzbehörde des Landkreises Harz - Hinweis zum Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht
Ref. Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Mensch/ Gesundheit	- schalltechnisches Gutachten - Einhaltung Emissionskontingente
Referat Wasser	Wasser	keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser - berührt
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
	Fläche/Boden	- raumbedeutsame Planung bedarf der landesplanerischen Abstimmung - Ziele und Grundsätze der Raumordnung - Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachl. Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ - Flächenausweisung (Gewerbe, Sondergebiet Solar)
HalberStadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft GmbH		
	Fläche/Boden, Wasser	- Leitungsbedarf prüfen - Gas-/Trinkwasserversorgung - Schmutzwasserentsorgung - Niederschlagswasserentsorgung - Einleitmengen
TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Anlagen vorhanden + keine Einwände
FEO Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH		
	Fläche/Boden, Wasser	keine Anlagen vorhanden + keine Einwände
Avacon Netz GmbH Region West Oschersleben und Spezialnetze Salzgitter		
	Fläche/Boden, Mensch	- grundsätzlich Zustimmung - im Plangebiet befindliche bzw. angrenzende Elektroenergieanlagen - Fernmeldeleitungen und deren Schutzbereiche sowie Versorgungs- und Funktionssicherheit
Deutsche Telekom Technik GmbH		
PTI 24 Fachreferat PPB2	Fläche/Boden, Mensch	- keine Telekommunikationslinien der Telekom, aber vorhandene Telekommunikationslinien durchlaufen Plangebiet

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Deutsche Bahn AG		
Baurecht II, CR.R O42	Fläche/Boden, Mensch, Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Flucht- und Rettungswege, Zuwegung, Kabeltrassen - Schienennetz - Standsicherheit/Funktionsstüchtigkeit Instandhaltung, Neubau, Ersatz Bahnanlagen, Zuwegung - Emissionen durch Eisenbahnbetrieb - Blendgutachten für PV- bzw. Solaranlagen - Entwässerung - Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, Bepflanzung und Pflanzabstände
Im Auftrag der DB Netz AG, Kommunikationstechnik GmbH und Vodafone GmbH	Fläche/Boden	keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG
Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme		
	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> keine Einwände bei Berücksichtigung folgender Punkte: - Gewässerrandstreifen beidseitig des Frevelgrabens, Unterhaltung - keine Ersatzpflanzungen auf Gewässerrandstreifen
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW)		
	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - keine Gewässer 1. Ordnung → keine Einwände - Betroffenheit des Gewässers 2. Ordnung – Frevelgraben → Einbeziehung UHV Ilse/Holtemme
ALFF		
	Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten einer gewerblichen Nutzung - schonender und sparsamer Umgang mit landwirtschaftl. Flächen - Ablehnung der Umwidmung von landwirtschaftl. Flächen für PV-Anlagen - Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, temporär landwirtschaftliche Emissionen - Hinweise auf Ökokonten/Ökopoolprojekte - Kompensationsmaßnahmen - Hinweis auf östlich angrenzendes Flurbereinigungsgebiet „OU Harsleben / Halberstadt“
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)		
Bergbau	Fläche/Boden	stehen keine Belange entgegen + bergbauliche Arbeiten oder Planungen nicht berührt

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Geologie (Ingenieurgeologie, Hydrogeologie)	Fläche/Boden, Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Gestein des Mittleren Keuper, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen → konkrete Subrosionsauswirkungen bisher nicht dokumentiert - Empfehlung Baugrunduntersuchung bei vorgesehener Wasserversickerung - flurnahes Grundwasser → Ermittlung der Grundwasserstände + Berücksichtigung in Planung und Baudurchführung
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt		
Bodendenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Fläche/Boden	<ul style="list-style-type: none"> - zahlreiche archäologische Kulturdenkmale im Umfeld vorhanden - Primärerhaltungspflicht - möglichen Bodeneingriffen werden nur unter der Bedingung zugestimmt, wenn vorgeschaltet zu Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen durchgeführt werden (Sekundärerhaltung)
Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kultur- und sonstige Sachgüter, Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - kein Denkmal vorhanden, aber Vorhaben kann Auswirkungen auf Stadtsilhouette Halberstadts haben - Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
Polizeiinspektion		
	Mensch/ Gesundheit	Straßenanbindung, Sichtachsen, Sichtfreiheit
LSBB		
	Fläche/Boden	Geltungsbereich außerhalb der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur B 79 OU Halberstadt-Harsleben → Abgleich der Maßnahmenflächen erst nach Vorlage des Umweltberichtes
Regionale Planungsgemeinschaft		
		<ul style="list-style-type: none"> - raumordnerische Auseinandersetzung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ - PV-Freiflächenanlage → Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushaltes - Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ → steht Vorhaben nicht entgegen
Vodafone		
	Mensch/ Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Telekommunikations-Infrastruktur - Richtfunkverbindungen

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Behörde oder TöB	Schutzgut(-komplex)	Thematischer Bezug
Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)		
	Pflanzen/Tiere, Biotop- und Artenschutz; Fläche/Boden, Wasser	- Lebensraum Feldhamster → Ausgleich - Verlust von hochwertigen Ackerflächen auch von anderen Arten (vorrangig Avifauna) - Frevelgraben in faunistische Untersuchung mit einbeziehen
Bauernverband Nordharz e.V.		
	Flächen/Boden	- Punkt 4.1.2 REPHarz - Vorranggebiet für Landwirtschaft mit hohen Bodenwertzahlen - Minimierung Flächenverbrauch - Keine Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen - Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen → z.B. PIK's der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen
Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit (Stadtintern)		
	Pflanzen/Tiere, Fläche/Boden	- Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft → z.B. PIK in Harsleben
Feuerwehr der Stadt Halberstadt (Stadtintern)		
	Mensch/Gesundheit	Löschwasserversorgung

Veröffentlichungsexemplar/Auslegungsexemplar

Dieses Dokument war im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom **bis** im Internet veröffentlicht und hat zusätzlich vom **bis** öffentlich ausgelegt.

Halberstadt, den

Siegel

.....
Der Oberbürgermeister

Stadt Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark, Westlich Frevelberg“

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 (und § 4 Abs. 2) BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden
- Umgang mit den Stellungnahmen /
-

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1.	Landkreis Harz					
1.1	<p><u>Umweltamt Sammelstellungnahme vom 05.10.2023</u> Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der</p> <ul style="list-style-type: none"> * Unteren Immissionsschutzbehörde * Unteren Abfallbehörde * Unteren Bodenschutzbehörde * Unteren Wasserbehörde - SG Wasser und SG Abwasser - sowie der * Unteren Naturschutzbehörde <p>die Ihnen bereits per E-Mail zugegangen sind. Die anderen Fachgebiete des Umweltamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untere Forstbehörde <p>erheben zur vorgelegten Planung <u>keine Bedenken</u> und geben <u>keine weiteren Hinweise</u>.</p>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Einzelstellungennahmen der genannten Behörden des Landkreises Harz werden unter den laufenden Nummern 1.1.1 bis 1.1.9 einer genauen Abwägung unterzogen.	
1.1.1	<u>Umweltamt, Immissionsschutz</u>					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 12.09.2023</u>					
1.1.1.1	<p>Vorbemerkungen Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stehen dem o.g. Plan <u>keine Bedenken</u> entgegen. Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende <u>Anmerkungen</u> gegeben.</p>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.1.1.2	<p><u>Textliche Festsetzungen - 4.4</u> In der textlichen Festsetzung 4.4 wird auf die VDI 2719 hinsichtlich der zulässigen Innenpegel und auf die DIN 4109 hinsichtlich des erforderlichen Schallschutzes (gemeint ist wohl das erforderliche Schalldämmmaß) verwiesen. Um die erforderliche Bestimmtheit der Festsetzung zu sichern, muss die</p>			Die textliche Festsetzung 4.4. wird gestrichen.	Der Hinweis betrifft die Festsetzungen im B-Plan. Aufgrund der ermittelten Schallimmissionspegel kann ein Industriegebiet festgesetzt werden. Um den Anforderungen an gesunde	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			konkrete Fundstelle in der VDI bzw. in der DIN mit angegeben werden. Allein das Zitieren der Regelung ist nicht ausreichend.		Wohn- und Arbeitsverhältnisse im neuen Industriegebiet gerecht zu werden. wird in der textlichen Festsetzung 1.1 festgelegt, dass die Betriebswohnungen nach § 9 (3) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig sind.	
1.1.1.3			<u>Hinweis auf DIN -Norm (Fußnote 4)</u> In der Fußnote 4 (Verweis auf den Bezug der DIN-Norm) sollte anstelle der Formulierung „einsehbar in der DIN-Norm-Auslegungsstelle“ die konkrete Auslegungsstelle – hier Stadt Halberstadt, als planverantwortliche Gemeinde, benannt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Fußnoten im B-Plan. Der Hinweis in der Fußnote 4 wird gestrichen. Die DIN-Vorschriften 18005-1, 45691 und 4109 können bei der Stadt Halberstadt eingesehen werden.	
1.1.1.4			<u>Erläuterungsbericht</u> Der Schallschutz wird im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.3.4 behandelt. Darin wird auf das Schallgutachten und die herangezogenen Immissionsorte verwiesen sowie auf die uneingeschränkte Gewerbefläche GE 7. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im B-Plan die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. In der Begründung zum B-Plan sind daher die planbedingten Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse darzustellen und zu bewerten. Vorliegend wurden nur die maßgeblichen Immissionsorte als Bewertungsgrundlage dargestellt. Konkrete Auswirkungen wurden jedoch nicht aufgezeigt. Ein Verweis auf ein Fachgutachten ist für die Begründung nicht ausreichend. Vielmehr ist das Ergebnis des Fachgutachtens in allgemeinverständlicher Form im Punkt 4.3.4 wiederzugeben. Die Emissionskontingente der Teilflächen 6, 8 und 9, als erforderliche Lärminderungsmaßnahme, sind dabei ebenso zu erfassen, wie das Emissionskontingent der Teilfläche 7, das die volle Auslastung als Gewerbefläche zulässt.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Begründung, genauer das Thema „Immissionsschutz“. Im Kapitel 12.1.8. wird ausführlich auf das Thema „Immissionsschutz“ und das Schallgutachten eingegangen. Es wird festgestellt, dass durch die Ausweisung von Industriegebietsflächen in diesem Teil des Stadtgebietes schon Vorprägungen an Industrie und Gewerbe vorhanden sind und somit die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Lebensverhältnisse gewahrt werden, indem emittierende Betriebe im Industriegebiet angesiedelt bzw. dorthin umgesiedelt werden. Die Emissionskontingente aller Teilflächen werden erfasst. Bei Einhaltung der Emissionskontingente gibt es keine negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Immissionsorte. Folglich werden keine konkreten Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1.1.1.5			Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise - 11.5 Im Punkt 11.5 wird auf die Darstellung von Richtfunkstrecken hingewiesen. Aus der Planzeichnung gehen jedoch keine entsprechenden Kennzeichnungen hervor. Diese sind entsprechend nachzutragen.	Die nachrichtliche Übernahme zu den Richtfunkstrecken wird gestrichen.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung. In dem Plangebiet befinden sich keine relevanten Richtfunkstrecken, sodass der Punkt „Richtfunkverbindungen“ unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ in Gänze entfällt.	
1.1.1.6			<u>Sonstige Anmerkungen</u> In der vorliegenden Planung wurde der Schallschutz sachgerecht abgewogen. Neben dem Schallschutz umfasst der Immissionsschutz auch die Belange Gerüche / Luftverunreinigungen sowie Störfallanlagen. Soweit dazu keine konkreten Festsetzungen getroffen werden sollen, sollte in der Begründung zum B-Plan zumindest dargestellt werden, dass diese Thematik berücksichtigt wurde und für nicht festsetzungsrelevant befunden wurde.	Die Festsetzungen werden beibehalten.	Bei dem B-Plan Nr. 80 handelt es sich um eine Angebotsplanung. Folglich steht zum Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens noch nicht fest, welche Betriebe sich ansiedeln möchten. Dementsprechend kann der B-Plan nicht alles abschließend festsetzen, um keine Einschränkungen bei potenziellen Betriebsansiedlungen im Vorfeld vorzunehmen. Bei konkreten Ansiedlungswünschen werden auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens auf die genannten Belange genauer eingegangen und ggf. notwendige Festlegungen getroffen.	
1.1.2	<u>Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde</u>					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme (email) vom 12.09.2023</u>					
1.1.2.1			Für den Geltungsbereich des B-Plan ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich - Ebert - Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 0 39 41 / 59 70 - 57 65 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erfor-	Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.	Der Hinweis zum Altlastenverdacht und zur Bodenkontamination wird als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung und Begründung übernommen.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bem- er- kung
			<p>derlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.</p>			
1.1.2.2			<p>Boden ist ein Schutzgut. Gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p> <p>Auf die spezialgesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Bauleitplänen entsprechend § 1a Abs. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.</p> <p>Entsprechend dem vorgelegten Planungsstand ist zu erwarten, dass die Realisierung des B - Planes zu einem erheblichen Bodenverbrauch führen wird. Damit einhergehend kommt es auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden.</p> <p>Durch den Planungsträger (bzw. geeignetes Ing.-büro) ist Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen für das B- Plangebiet durchzuführen. Die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte sind für die hieraus abzuleitende Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet maßgebend.</p> <p>Durch die geplante Inanspruchnahme des landwirtschaftlich genutzten Standortes, kommt es durch Versiegelung zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Kompensationsmaßnahmen keine weiteren, wertvollen Flächen mit hoher Bodenfunktionserfüllung beansprucht werden, insbesondere der Verlust von weiteren, hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurde das Schutzgut Boden einmal in seinem derzeitigen Umweltzustand (Punkt 11) und im Teil C „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Punkt 14) betrachtet und bewertet.</p> <p>Nachzeitigem Umweltzustand kann festgestellt werden, dass „die vorkommenden Böden eine sehr hohe Bewertung in der Funktionserfüllung im Natur- und Landschaftshaushalt besitzen“. Die Prognose besagt weiterhin, „dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erhebliche Eingriffe zu werten sind“.</p> <p>Die Ausweisung als Industriegebiet bedingt eine dauerhafte Inanspruchnahme und Versiegelung hochwertiger Ackerböden. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik wurde sich ganz überwiegend bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 66 und B-Plan Nr. 66, 2 Änderung geführt und in Bebauungsplan Nr. 80 übernommen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 soll der weiteren Entwicklung von Gewerbe und Industrie innerhalb einer weitgehend erschlossenen gewerblichen Nutzung im Osten der Stadt Halberstadt dienen. Das Vorhaben entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, führt nicht zur Zergliederung der Landschaft, sondern trägt</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bem- er- kung
			<p>Die Möglichkeiten für die Realisierung wirksamer Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in den Boden, vorzugsweise Entsiegelungs-, Rekultivierungs- und Agrarstrukturierungsmaßnahmen, sollten dementsprechend geprüft werden. Der vorliegende B – Plan zielt auf die weiterte Umnutzung landwirtschaftlich geprägter Flächen, die an ein vorhandenes, vollständig erschlossenes Industrie-/Gewerbegebiet grenzen ab, um grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle zu vermeiden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird. Ebenso wirkt sich die bereits vorhandene Infrastruktur einschließlich der Verkehrsanbindung an die A 36, B 81 und B 79 und die Erschließungsstraßen des IG- Gebietes vorteilhaft gegenüber anderen, noch nicht erschlossenen Planflächen aus.</p>		<p>zur besseren Gliederung der Raumstruktur bei. Durch das Grünordnerische Konzept (Teil E) und die aufgezeigten Vermeidung-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Teil F) werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, die die absehbaren Beeinträchtigungen vermeiden bzw. minimieren sollen. Ziel ist es möglichst viele Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation direkt im Plangebiet umzusetzen. Hierzu gehört u.a. die biologische Aufwertung des Frevelgrabens. Da der Eingriff nicht in Gänze im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird auf geeignete externe Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen. Hierbei wird die PIK „Harslebener Berge“ ins Auge gefasst. Bei PIK ist der Vorteil, dass kein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Kompensationserbringung erforderlich ist und sie hauptsächlich dort eingesetzt wird, wo landwirtschaftliche Flächen von Eingriffen betroffen sind.</p>	
1.1.2.3			<p>Zur effektiven Ausnutzung der Grundfläche des Industriegebietes und um zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gewählt.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	---	
1.1.2.4			<p>Ebenso positiv geht die festgelegte Dachbegrünung und die Nutzung von Strahlungsenergie in die bodenschutzrechtliche Betrachtung ein.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	---	
1.1.2.5			<p>Der Schutz des Mutterbodens ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Aus Sicht der uBB wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen, diese sollte bereits in dieser Planungsphase mit einbezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung. ES gab bereits umfangreiche Untersuchungen des Bodens für die Planaufstellung von B-Plan Nr. 66, 2. Änderung. Hier wurde eine elektromagnetische archäologische Prospektion durchgeführt.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1.1.3	<u>Umweltamt, Untere Forstbehörde</u>					
			Wortlaut der Stellungnahme vom 11.09.2023			
			Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.1.4	<u>Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Wasser</u>					
			Wortlaut der Stellungnahme vom 19.09.2023			
1.1.4.1			Nach Prüfung der Unterlagen sind aus wasserrechtlicher Sicht folgende Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan Stadt Halberstadt Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ zu fordern. 1. Der Gewässerausbau des Frevelgrabens, mit der Profiländerung und der mäandrierenden Gewässerführung bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 67 (2) bzw. § 68 (2) WHG. Diese Bedingung ist als solche auf der Planzeichnung zu vermerken.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung. Unter der Festsetzung 8.3 wurde der Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.	
1.1.4.2			2. In den Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ ist der Gewässerausbau mit dem Genehmigungsverfahren umfänglich zu beschreiben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung und die Begründung. In der Festsetzung 8.3 wird die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Frevelgraben“ näher erläutert. Eine detaillierte Planung zum Gewässerausbau des Frevelgrabens ist Bestandteil einer eigenen Planung, bei der sich dann auch mit verschiedenen Behörden wie der Unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen Unterhaltungsverband abgestimmt werden muss.	
1.1.4.3			3. Die Plausibilität eines Gewässerausbaus nur im Geltungsbereich des Planes ist zu überprüfen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Frevelgraben bezieht sich derzeit nur auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80. Der Frevelgraben verläuft nach Osten aber noch	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					weiter. Der weitere Verlauf des Frevelgrabens wird Bestandteil eines anderen B-Planes sein, hier B-Plan Nr. 82 „Industrie- und Gewerbepark Ost I“. Hier wird im Rahmen des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ebenfalls eine Bewertung des Frevelgrabens vorgenommen werden und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Grabens, sofern nötig, vorgenommen werden. Diesem sollte aber im B-Plan 80-Verfahren nicht vorgegriffen werden.	
1.1.4.5	Hinweis:					
	1. Die Grundwasserverfügbarkeit für Wasserentnahmen ist in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als sehr gering anzusehen. Der B-Plan befindet sich wasserwirtschaftlich im Grundwasserbilanzgebiet Bg 13 „Obere Bode, Untere Bode“ und im Teileinzugsgebiet 2473. Entsprechend dem Datenportal des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst liegt die Grundwasserneubildungsrate im gesamten Bilanzgebiet Bg 13 im Mittel bei 28,67 mm/a und in dem Teileinzugsgebiet bei -14,29 mm/a.					
1.1.5	<u>Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Niederschlagswasser</u>					
	<u>Wortlaut der Fachstellungnahme Bauverfahren 2614-2023 vom 21.09.2023</u>					
1.1.5.1	Vorbemerkung: <i>Die folgende Stellungnahme gilt sowohl für die 5. Änderung des F-Planes als auch für den B-Plan Nr. 80.</i> <i>Gemäß Entwurf zum F-Plan und zum B-Plan soll die ursprünglich als Biotopfläche und als natürliche Überflutungsfläche dargestellte Fläche nunmehr mit einer Industriebebauung versehen werden, welche zu einer extremen Flächenversiegelung führt. Der Frevelgraben als potentielles Einleitgewässer kann keine weiteren Mengen an Niederschlagswasser aufnehmen. Zusätzliche Einleitungen die über insgesamt 10 l/s hinausgehen, werden aus Sicht der UWB als nicht genehmigungsfähig betrachtet (§ 12 WHG). Die bisherigen Erlaubnisse</i>			Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung. In einem Abstimmungstermin mit der AWH und der Unteren Wasserbehörde (06.02.25) wurde über das Entwässerungsthema im B-Plan 80-Gebiet gesprochen. Es wurde sich hier darauf geeinigt, dass eine Einleitbe-	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bem- er- kung
			<p><i>zur Entwässerung wurden unter Berücksichtigung der unversiegelten Flächen südlich des Frevelgrabens als natürliche Retentionsflächen erteilt. Sofern nun neue Einleitungen erforderlich wären müssten für die bisherigen Einleitstellen Mengenreduzierungen erfolgen (Widerruf von Erlaubnissen § 18 WHG). Diese wiederum würden die Errichtung nachträglicher Rückhaltesysteme im bisher bebauten und erschlossenen IG-Ost einschließlich Erweiterungen des Gebietes erfordern.</i></p>		<p>schränkung für Niederschlagswasser in die Festsetzungen des B-Planes Nr. 80 aufgenommen wird. Die maximal zulässige Niederschlagsableitmenge beträgt nun im ganzen Plangebiet 20 l/ha*s. Darüber hinaus anfallende Niederschlagsmengen sind durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, zu versickern und/oder zu verbrauchen. Die geeigneten Maßnahmen sind hierbei im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	
			<p>Ergebnis: Gegen das Vorhaben bestehen <u>keine Bedenken, wenn</u> ein Entwässerungskonzept zum B-Plan erarbeitet wird. Aus diesem muss plausibel hervorgehen, dass alle Niederschlagswassermengen im Plangebiet verbleiben (Versickerung / Verdunstung / Verbrauch), die über die maximal mögliche Einleitmenge von 10 l/s hinausgehen. Das Konzept ist vor dem Beschluss über die Satzung mit der unteren Wasserbehörde und der Abwassergesellschaft Halberstadt abzustimmen. Bei der Erarbeitung sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt. 2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen. 3) Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Ein separates Entwässerungskonzept für den B-Plan Nr. 80 liegt nicht vor. Allerdings bietet als Grundlage der aktuellen Planung für die Niederschlagsentwässerung des Gebietes ein aktualisiertes Niederschlags-Entwässerungskonzept für das IG-Ost mit der Einleitung in den Frevelgraben. Das Konzept wurde von der AWH in Auftrag gegeben und liegt der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vor. Im Vergleich zu den 2010 genehmigten Einleitmengen haben sich die prognostizierten Einleitmengen in den aktualisierten Teilentwässerungsgebieten 37A, 37B, 38 und 39 deutlich verringert. Insgesamt ergibt sich hier eine Reduzierung von 1.040 l/ha*s Niederschlagsabfluss in den Frevelgraben. Aufgrund dieser Ergebnisse wird derzeit eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers (ohne Regenrückhaltebecken) in den Frevelgraben angestrebt. Voraussetzung ist eine Begrenzung der Einleitmenge im B-Plan Nr. 80 auf 20 l/ ha*s. Die Einleitbegrenzung wurde als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					Alle drei hier aufgeführten Hinweise wurden in den B-Plan Nr. 80 berücksichtigt.	
	Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Abwasser					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 21.09.2023</u>					
1.1.6	Vorbemerkung: Die folgende Stellungnahme gilt sowohl für die 5. Änderung des F-Planes als auch für den B-Plan Nr. 80. Gemäß Entwurf zum F-Plan und zum B-Plan soll die ursprünglich als Biotopfläche und als natürliche Überflutungsfläche dargestellt Fläche nunmehr mit einer Industriebebauung versehen werden, welche zu einer extremen Flächenversiegelung führt. Der Frevelgraben als potentielles Einleitgewässer kann keine weiteren Mengen an Niederschlagswasser aufnehmen. Zusätzliche Einleitungen die über insgesamt 10 Vs hinausgehen, werden aus Sicht der UWB als nicht genehmigungsfähig betrachtet (§ 12 WHG). Die bisherigen Erlaubnisse zur Entwässerung wurden unter Berücksichtigung der unversiegelten Flächen südlich des Frevelgrabens als natürliche Retentionsflächen erteilt. Sofern nun neue Einleitungen erforderlich wären müssten für die bisherigen Einleitstellen Mengenreduzierungen erfolgen (Widerruf von Erlaubnissen § 18 WHG). Diese wiederum würden die Errichtung nachträglicher Rückhaltesysteme im bisher bebauten und erschlossenen IG-Ost einschließlich Erweiterungen des Gebietes erfordern.			Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung. In einem Abstimmungstermin mit der AWH und der Unteren Wasserbehörde (06.02.25) wurde über das Entwässerungsthema im B-Plan 80-Gebiet gesprochen. Es wurde sich hier darauf geeinigt, dass eine Einleitbeschränkung für Niederschlagswasser in die Festsetzungen des B-Planes Nr. 80 aufgenommen wird. Die maximal zulässige Niederschlagsableitmenge beträgt nun im ganzen Plangebiet 20 l/ha*s. Darüber hinaus anfallende Niederschlagsmengen sind durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, zu versickern und/oder zu verbrauchen. Die geeigneten Maßnahmen sind hierbei im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.	
	Ergebnis: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn ein Entwässerungskonzept zum B-Plan erarbeitet wird. Aus diesem muss plausibel hervorgehen, dass alle Niederschlagswassermengen im Plangebiet verbleiben (Versickerung / Verdunstung / Verbrauch), die über die maximal mögliche Einleitmenge von 10 l/s hinausgehen. Das Konzept ist vor dem Beschluss über die Satzung mit der unteren Wasserbehörde und der Abwassergesellschaft Halberstadt abzustimmen. Bei der Erarbeitung sind folgende Hinweise zu beachten.			Dem Hinweis wird gefolgt.	Ein separates Entwässerungskonzept für den B-Plan Nr. 80 liegt nicht vor. Allerdings bietet als Grundlage der aktuellen Planung für die Niederschlagsentwässerung des Gebietes ein aktualisiertes Niederschlags-Entwässerungskonzept für das IG-Ost mit der Einleitung in den Frevelgraben. Das Konzept wurde von der AWH in Auftrag gegeben und liegt der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung vor. Im Vergleich zu den 2010 genehmigten Einleitmengen haben sich die prognostizierten Ein-	
	Hinweise: 1) Gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt.</p> <p>2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerung muss entsprechend des DWA-Regelwerkes Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, erfolgen.</p> <p>3) Für die beabsichtigte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.</p>		<p>leitmengen in den aktualisierten Teilentwässerungsgebieten 37A, 37B, 38 und 39 deutlich verringert. Insgesamt ergibt sich hier eine Reduzierung von 1.040 l/ha*s Niederschlagsabfluss in den Frevelgraben. Aufgrund dieser Ergebnisse wird derzeit eine direkte Einleitung des Niederschlagswassers (ohne Regenrückhaltebecken) in den Frevelgraben angestrebt. Voraussetzung ist eine Begrenzung der Einleitmenge im B-Plan Nr. 80 auf 20 l/ ha*s. Die Einleitbegrenzung wurde als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen. Alle drei hier aufgeführten Hinweise wurden in den B-Plan Nr. 80 berücksichtigt.</p>	
1.1.7	<u>Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Naturschutzrecht</u>					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 29.09.2023</u>					
1.1.7.1	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege <u>stehen der Planung nicht entgegen.</u> Für die weitere Planung gibt die untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.1.7.2	1.) Im Bereich der Planung befinden sich <u>keine</u> naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen oder Objekte.					
1.1.7.3	2.) Im Bereich der Planung sind Belange des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) im Umweltbericht zu erstellen. Der ASB liefert eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung zum B-Plan Nr. 80 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erarbeitet. Folglich sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG berücksichtigt wurden.	
1.1.7.4	Für den ASB können Hinweise zu folgenden Arten gegeben werden:			Die Textlichen Festsetzungen Nr.	Der Hinweis betrifft die Festsetzungen im B-Plan.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>Auf den Ackerflächen ist mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Er ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art, die zudem nach dem BNatSchG streng geschützt ist.</p> <p>Im Zuge der speziellen Artenschutzuntersuchungen für die Ortsumfahrung Halberstadt wurde der Feldhamster im Bereich der Planung nachgewiesen. Vor Beginn archäologischer Grabungen, vor der Herstellung von Infrastrukturvorhaben und vor der baulichen Inanspruchnahme von Ackerflächen sind diese Bereiche auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Werden Hamstervorkommen nachgewiesen, dann müssen die Tiere mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umgesiedelt werden. Die Umsiedlungsfläche muss die Stadt Halberstadt planen und für die artgerechte Bewirtschaftung sorgen.</p> <p>Es wird empfohlen die textliche Festsetzung Nr. 11.6 „Feldhamster“ aus dem bestandskräftigen B-Plan Nr. 66 hier zu übernehmen.</p>	<p>11.6 „Feldhamster“ aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 66 werden nicht übernommen.</p>	<p>Unter Punkt 4 des AFB wurde das Feldhamstervorkommen untersucht. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurde das Untersuchungsgebiet für die Feldhamstererfassung auf die Ackerfläche innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Es wurde eine Feinkartierung im Frühjahr hinsichtlich eröffneter Winterbaue und im Sommer 2024 durchgeführt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass aktuelle Nachweise bzw. Nachweise älterer Baue werden konnten. Folglich hat der Feldhamster derzeit im Untersuchungsraum keinen Lebensraum. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 80 nicht erforderlich.</p>	
1.1.7.5			<p>Im Plangebiet am Frevelgraben ist das Vorkommen der Libellenart Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) bekannt. Es handelt sich dabei um eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Art, die zudem nach dem BNatSchG besonders geschützt und streng geschützt ist.</p> <p>Aus diesem Grund sind konkrete Planungen und Maßnahmen am Frevelgraben hinsichtlich des speziellen Libellenschutzes zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde fachlich abzustimmen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei den Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Vorentwurf des B-Plans, Planteil B formulierten textlichen Festsetzungen Nr. 8.3, Stabstrich 3 und 4 sind in diesem Sinne erkennbar ungeeignet und sollten gestrichen werden. Eine Bepflanzung der Uferbereiche sollte unterbleiben und stattdessen eine natürliche „Gewässerpflanzen-Sukzession“ zugelassen werden. Gehölzanpflanzungen am südlichen Gewässerrand sind zu unterlassen, da die damit verbundene Beschattung des Gewässers den Lebensraum der Libelle erheblich negativ beeinträchtigt.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen werden geändert.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung.</p> <p>Im AFB wurde das Libellenvorkommen untersucht. Die Libellen wurden hierbei im Plangebiet über die Saison an vier Terminen im Jahr 2024 erfasst. Im Rahmen der Libellenkartierung wurden innerhalb des Plangebietes sieben Libellenarten nachgewiesen, u.a. die Libellenart Helm-Azurjungfer. Im AFB werden verschiedenen Maßnahmenvorschläge zur Vermeidung und Kompensation beschrieben, die z.T. in die textlichen Festsetzungen (s. Pkt. 8.3) aufgenommen wurden, um einen optimalen Schutz für die Helm-Azurjungfer zu bieten. Darüber hinaus wurden der Stabstrich 3 und 4 der die textlichen Festsetzungen Nr. 8.3 aus dem Vorentwurf gestrichen. Am</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					Nordufer soll eine artenreicher Gehölzstreifen in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband angelegt werden. Dieser soll so beschaffen sein, dass die Gewässerunterhaltung weiterhin möglich ist. Südlich des Gewässers ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen als Puffer zum Industriegebiet vorgesehen.	
1.1.7.6	3.)		Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden, hier insbesondere durch die Versiegelung bisher unbefestigter, landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Im weiteren Planverfahren ist daher eine Eingriffsbewertung sowie die Darstellung von geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt vorzunehmen („Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt - Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, in der derzeit geltenden Fassung - siehe im Internet unter: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt).	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft den Umweltbericht. Für den B-Plan wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Unter Punkt G wurde die Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen, welche auf der Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt beruht.	
1.1.7.7			Die im Vorentwurf des B-Plans, Planteil B unter der textlichen Festsetzung Nr. 8 geplanten Kompensationsmaßnahmen sind - mit Ausnahme der o. g. textlichen Festsetzungen Nr. 8.3, Stabstrich 3 und 4 - im Sinne der Eingriffsfolgenbewältigung grundsätzlich geeignet und sind im weiteren Planverfahren zu konkretisieren. Die Eingriffskompensation der Eingriffe auf Ackerflächen ist auch über Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK) nach § 15 Abs. 3 BNatSchG möglich und hier in der textlichen Festsetzung Nr. 8.4 auch vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Projekte der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt (https://stiftung-kulturlandschaft-sachsen-anhalt.de/projects/), wie z.B. das Projekt „PiK in den Harslebener Bergen, LK Harz“ hingewiesen. Da hier ganz überwiegend Eingriffe auf Ackerflächen zu erwarten sind, wird die Eingriffskompensation über die „PiK in den Harslebener Bergen, LK Harz“ ganz vorrangig empfohlen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die textlichen Festsetzungen der Planzeichnung. Da der Eingriff nicht in Gänze mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet kompensiert werden kann, muss auf externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen werden. Im Umweltbericht wurde hierfür eine Bilanzierung des Eingriffes vorgenommen. Im Ergebnis müssen noch 161.852 Biotopwertpunkte extern ausgeglichen werden, um den Eingriff und die vormals planungsrechtlich gesicherte Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren. Hierfür ist die PIK Harsleben angedacht. Darüber hinaus fallen noch 20.000 Biotopwertpunkte an, um den Verlust an Habitaten von Bodenbrütern sowie für	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt daher bis zur Entsorgung der Abfälle dem Bauherrn.</p> <p>Die bei den Erschließungsmaßnahmen anfallenden Abfallarten (z. Bsp. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis usw. voneinander getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die getrennte Erfassung ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV durch die Erzeuger und Besitzer von Abfällen mittels Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine / Rechnungen zu dokumentieren. Ebenso ist der beabsichtigte Verbleib aller Abfälle anzugeben. Für den Lagerbereich der Abfälle ist ein Plan / Skizze / Foto in der Dokumentation mit anzugeben. Soweit die Abfälle nicht getrennt erfasst werden können, sind die stattdessen entstehenden Gemische, sofern sie überwiegend Kunststoffe, Metalle und Holz enthalten, einer mechanischen Vorbehandlung zuzuführen. Dies ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentationsunterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. Bsp. Straßenaufbruch oder Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die Untere Abfallbehörde des Landkreises Harz zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist die Untere Abfallbehörde der Entsorgungsweg dieses Abfalls anzuzeigen.</p> <p>Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entsorgung entsprechend der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung — NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. S. 2298) i.d.g.F einzuhalten. Die Nachweise über die Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind durch den Abfallerzeuger zum Zwecke des Nachweises entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Hierbei handelt es sich um allgemeine Hinweise, welche die Umsetzung bzw. Einzelbaumaßnahmen betreffen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1.1.8.3				Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) wurde als TÖB im Verfahren beteiligt	
1.1.9	<u>Umweltamt, Abfall/Bodenschutz vom 12.09.2023</u> Bodenschutzrechtliche Fachstellungen Bauleitplanung 2614-2023;			Der Hinweis wird nachrichtlich übernommen.	Der Hinweis zum Altlastenverdacht und zur Bodenkontamination wird als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung und Begründung übernommen.	
1.1.9.1	Für den Geltungsbereich des B-Plan ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich - Ebert - Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 0 39 41/59 70-5765 oder - 57 60) unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.					
1.1.9.2	Boden ist ein Schutzgut. Gemäß 8 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit geltenden Fassung sind Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion so weit wie möglich zu vermeiden. Gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen - Anhalt — BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Auf die spezialgesetzlichen Regelungen für die Erstellung von Bauleitplänen entsprechend § 1a Abs. 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Entsprechend dem vorgelegten Planungsstand ist zu erwarten, dass die Realisierung des B-Planes zu einem erheblichen Bodenverbrauch führen wird. Damit einhergehend kommt es auch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgutes Boden. Durch den Planungsträger (bzw. geeignetes Ing.-büro) ist Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen für das B- Plangebiet durchzuführen. Die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie der Betrachtung der Böden			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Im Rahmen des Umweltberichtes wurde das Schutzgut Boden einmal in seinem derzeitigen Umweltzustand (Punkt 11) und im Teil C „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (Punkt 14) betrachtet und bewertet. Nach derzeitigem Umweltzustand kann festgestellt werden, dass „die vorkommenden Böden eine sehr hohe Bewertung in der Funktionserfüllung im Natur- und Landschaftshaushalt besitzen“. Die Prognose besagt weiterhin, „dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erhebliche Eingriffe zu werten sind“. Die Ausweisung als Industriegebiet bedingt eine dauerhafte Inanspruchnahme und Versiegelung hochwertiger Ackerböden. Die	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bem- er- kung
Noch 1.1.9.2			<p>als Archive der Kultur und Naturgeschichte sind für die hieraus abzuleitende Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet maßgebend.</p> <p>Durch die geplante Inanspruchnahme des landwirtschaftlich genutzten Standortes, kommt es durch Versiegelung zu einem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche.</p> <p>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Kompensationsmaßnahmen keine weiteren, wertvollen Flächen mit hoher Bodenfunktionserfüllung beansprucht werden, insbesondere der Verlust von weiteren, hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu vermeiden.</p> <p>Die Möglichkeiten für die Realisierung wirksamer Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in den Boden, vorzugsweise Entsiegelungs-, Rekultivierungs- und Agrarstrukturierungsmaßnahmen, sollten dementsprechend geprüft werden.</p> <p>Der vorliegende B - Plan zielt auf die weiterte Umnutzung landwirtschaftlich geprägter Flächen, die an ein vorhandenes, vollständig erschlossenes Industrie-/Gewerbegebiet grenzen ab, um grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle zu vermeiden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.</p> <p>Ebenso wirkt sich die bereits vorhandene Infrastruktur einschließlich der Verkehrsanbindung an die A 36, B 81 und B 79 und die Erschließungsstraßen des IG-Gebietes vorteilhaft gegenüber anderen, noch nicht erschlossenen Planflächen aus.</p>		<p>Auseinandersetzung mit dieser Thematik wurde sich ganz überwiegend bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plan Nr. 66 und B-Plan Nr. 66, 2 Änderung geführt und in Bebauungsplan Nr. 80 übernommen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 soll der weiteren Entwicklung von Gewerbe und Industrie innerhalb einer weitgehend erschlossenen gewerblichen Nutzung im Osten der Stadt Halberstadt dienen. Das Vorhaben entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, führt nicht zur Zergliederung der Landschaft, sondern trägt zur besseren Gliederung der Raumstruktur bei.</p> <p>Durch das Grünordnerische Konzept (Teil E) und die aufgezeigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Teil F) werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, die die absehbaren Beeinträchtigungen vermeiden bzw. minimieren sollen. Ziel ist es möglichst viele Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation direkt im Plangebiet umzusetzen. Hierzu gehört u.a. die biologische Aufwertung des Frevelgrabens. Da der Eingriff nicht in Gänze im Plangebiet ausgeglichen werden kann, wird auf geeignete externe Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen. Hierbei wird die PIK „Harslebener Berge“ ins Auge gefasst. Bei PIK ist der Vorteil, dass kein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Kompensationserbringung erforderlich ist und sie hauptsächlich dort eingesetzt wird, wo</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					landwirtschaftliche Flächen von Eingriffen betroffen sind.	
1.1.9.3			Zur effektiven Ausnutzung der Grundfläche des Industriegebietes und um zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gewählt.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.1.9.4			Ebenso positiv geht die festgelegte Dachbegrünung und die Nutzung von Strahlungsenergie in die bodenschutzrechtliche Betrachtung ein.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.1.9.5			Der Schutz des Mutterbodens ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Aus Sicht der uBB wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen, diese sollte bereits in dieser Planungsphase mit einbezogen werden.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung. ES gab bereits umfängliche Untersuchungen des Bodens für die Planaufstellung von B-Plan Nr. 66, 2. Änderung. Hier wurde eine elektromagnetische archäologische Prospektion durchgeführt.	
1.2	<u>Bauordnungsamt</u>					
			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 16.10.2023</u>			
1.2.1			Ziel des o.g. Planentwurfes ist die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche und eines südlich daran angrenzenden Sondergebietes Erneuerbare Energien im Osten der Stadt Halberstadt. Die betreffende Fläche ist bislang Bestandteil des B-Plangebietes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet-Ost“, 2. Änderung und hier als Biotopfläche, die bislang noch nicht umgesetzt wurde, ausgewiesen. Bei der Fläche handelt es sich um ca. 23 ha, die mit dem Ziel der Ausweisung von ca. 17 ha unzerschnittener Gewerbefläche überplant werden sollen. Mit der vorliegenden Planung will die Stadt Halberstadt, die bereits im Osten der Stadt Halberstadt bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen verdichten und im Sinne der landes- und regionalplanerischen Zielbindung Halberstadts als Vorrangstandort für landes und regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen weiterentwickeln.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.2.2			Die OLEntwBeh. hat mit Schreiben vom 10.10.2023 festgestellt, dass es sich bei dem vorgelegten Planentwurf um eine raumbedeutsame Planung handelt, die der landesplanerischen Abstimmung gem. & 13 LEntwG LSA bedarf.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die landesplanerischen Hinweise werden abgearbeitet.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1.2.3			<p>Die geplante Ausweisung folgt den bestehenden landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestsetzungen für die Stadt Halberstadt (hier: Mittelzentrum mit TF eines Oberzentrums, Vorrangstandort für landesbedeutsame/regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen).</p> <p>Die planerische Auseinandersetzung, auch mit dem bestehenden Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, hier Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des B-Plans Nr. 66 und zu der entsprechenden F-Planänderung geführt. In der vorliegenden textlichen Begründung wurde diese nochmals aktualisiert.</p> <p>Die in der textlichen Begründung zum Planentwurf unter Pkt. 2 enthaltenen Aussagen zum Planungsbedarf (dass unzerschnittene Gewerbeflächen, wie in Rede stehend, in der Stadt Halberstadt nicht mehr vorhanden sind) ist gem. Hinweisen der OLEntwBen. derzeit nicht ausreichend und muss ergänzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Begründung.</p> <p>Im Kapitel 3 werden der Planungsbedarf und die Planungsalternativen näher ausgeführt. Es wird die aktuelle Auslastung der gewerblichen Bauflächen betrachtet. Hierbei kann festgestellt werden, dass größere zusammenhängende Flächen über 12 ha derzeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden sich die Potenziale im Gewerbeimmobilienportal der Stadt Halberstadt näher angeschaut. Auch hier ist festzustellen, dass möglichst große unzerschnittene Industriegebietsflächen hier nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird sich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ähnlich wie schon im B-Plan Nr. 66, 2. Änderung auseinandergesetzt. Dem Vorbehaltsgebiet steht dem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe gegenüber. Aufgrund schon vorhandener Strukturen bietet sich eine Industriegebietserweiterung an dieser Stelle mehr an als an anderen, weshalb dem Vorranggebiet an dieser Stelle Priorität eingeräumt wird.</p>	
1.2.4			<p>Hinsichtlich der geplanten Darstellung des SO Erneuerbare Energien an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches des B-Planentwurfes sind bislang keine weiteren Angaben enthalten.</p> <p>Hier sind entsprechende Erläuterungen, wie in den landesplanerischen Hinweisen gefordert, in der textlichen Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Die Festsetzungen zum SO Solar werden gestrichen.</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Planzeichnung.</p> <p>Das Sondergebiet „Solar“ wird nicht weiterverfolgt und demnach nicht mehr in der Planzeichnung festgesetzt. Stattdessen wird</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Die Untere Landesentwicklungsbehörde gibt zu dem derzeit vorliegenden Entwurf noch keine abschließende Stellungnahme ab. Dies erfolgt erst nach Vorlage der ergänzten Unterlagen. Vom Grundsatz her wird jedoch eingeschätzt, dass derzeit keine erheblichen grundsätzlichen Versagensgründe gegenüber dem Planentwurf bestehen.				dieser Bereich als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt. Folglich sind keine weiteren Erläuterungen zum SO „Erneuerbare Energien“ in der Begründung notwendig.	
1.3	<u>Bauordnungsamt, vorbeugender Brandschutz</u>					
1.3.1	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 21.09.2023</u>					
1.3.1.1	für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben. 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung, sondern das Genehmigungsverfahren von Vorhaben.	
1.3.1.2	2. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.			Die Festsetzungen werden beibehalten.	In den textlichen Festsetzungen selbst, wird hierzu kein Hinweis vorgenommen. Allerdings wird in der Begründung unter Punkt 9 und 11.3 „Brandschutz/ Löschwasserversorgung“ aufgeführt, dass für die Feuerwehr erforderliche Flächen, wie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Grundstücken selbst vorhanden bzw. vorzuhalten sind. Auf die Richtlinie wird hier ebenfalls verwiesen.	
	3. Die Löschwasserversorgung* (Grundschatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind unter Berücksichtigung der Möglichkeit von 2 Vollgeschossen und einer möglichen Geschossflächenzahl > 0,7 bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 192 m³/h (entspricht 3.200 l/min) anstatt dem beschriebenen Vermögen von 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich. Die erste Löschwasserentnahmestelle muss in einer Entfernung ¹⁾ von max. 150 m zu den Objekten erreichbar sein; die			Dem Hinweis wird gefolgt.	Die Absicherung des Grundschatzes als kommunale Pflichtaufgabe findet sich bereits als nachrichtliche Übernahme im B-Plan. Weitergehende Festsetzungen sind nicht zwingend Regelungsbestandteil der Bauleitplanung. Dennoch wird in der Begründung grob die zukünftige Löschwasserversorgung beschrieben. Die Stadt Halberstadt befindet sich hier in enger Abstimmung mit der Feuerwehr und den	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>gesamte Löschwassermenge muss über Entnahmestellen in einem Umkreis¹⁾ (Radius) von max. 300 m zur Verfügung stehen</p> <p>Löschwasserentnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge im zuvor genannten Umkreis aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p><i>*Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. die Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung²⁾ (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz), die Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen³⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle), die Entfernung¹⁾ (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie die Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen beinhalten.</i></p> <p>¹⁾Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Krafffahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben.</p> <p>²⁾Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss).</p> <p>³⁾Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrezufahrt zu dieser).</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen</p>		<p>Halberstadtwerken, um die Vorgaben zu erfüllen.</p>	
1.4	Amt für Gebäudemanagement und Zentrale Dienste					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Wortlaut der Stellungnahme vom 21.09.2023			
			Gegen die vorgelegte Planung werden <u>keine Bedenken</u> erhoben. Es gibt <u>keine weiteren Hinweise</u> .	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.5	<u>Ordnungsamt, Verkehrsorganisation, Straßenverkehr</u>					
			Wortlaut der Stellungnahme vom 29.09.2023			
			<u>Belange</u> meiner Zuständigkeit werden vom Vorhaben derzeit <u>nicht berührt</u> .	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.6	<u>Amt für Hoch- und Tiefbau, Amt für Kreisstraßen</u>					
			Wortlaut der Stellungnahme vom 13.10.2023			
1.6.1	<u>1. Kreisstraßenbelange</u>		Es ist <u>keine Kreisstraße</u> betroffen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.6.2	<u>2. Untere Straßenaufsicht:</u>		Gegen die vorgelegte Planung werden <u>keine Bedenken</u> erhoben. Es gibt <u>keine weiteren Hinweise</u> .	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
1.6.3			<i>Aus der Stellungnahmen FNP5Ä: Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt und die Straße in der Lage ist, den von dem Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt zur Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die weitere städtebaulich geordnete gewerbliche Nutzung im Osten Halberstadts handelt und das betroffene Plangebiet direkt an Gemeindestraßen (Osttangente</i>	Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft das Planverfahren zur 5. Änderung des FNP der Stadt Halberstadt.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<i>und Gessnerstraße) anschließt, welche den Tatbestand einer öffentlichen Straße im Sinne des StrG LSA erfüllen, ist <u>eine straßenmäßige Erschließung als gegeben zu bewerten.</u> <u>Es gibt keine Bedenken bzw. weiteren Hinweise zu dem oben genannten Vorgang-</u></i>			
1.7	Ordnungsamt, SB Katastrophenschutzplanung					
			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023</u>			
			die beantragte Fläche der o. a. Maßnahme wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die <u>Fläche von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet/ehemals militärisch genutzte Fläche) erfasst wird</u> , so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln gerechnet werden muss. Vor dem Beginn solcher Maßnahmen ist deshalb eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ erfolgt der Verweis zum Umgang mit Kampfmitteln.	
1.8	Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung					
			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 02.11.2023</u>			
1.8.1			Seitens des Amtes 39 bestehen zum Bebauungsplan Stadt Halberstadt Nr. 80 Gewerbepark westlich Frevelberg <u>aus tierseuchen-, tierschutz- und futtermittelrechtlicher Sicht keine Bedenken</u> gegen die Planung. Bestehende Tierhaltungen sind zu berücksichtigen. Bei geplanten Neubauten von Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die gegebenen Hinweise betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Genehmigungsplanung bzw. die Bauausführung. Auf den Planinhalt hat dies keine Auswirkungen.	
1.8.2			Gegen das genannte Vorhaben bestehen <u>aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine Bedenken</u> . Bei geplantem Neubau von Einrichtungen für den Verkehr von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika oder Tabakerzeugnissen, sind für jede Einrichtung gesondert aussagefähige Unterlagen zur Beurteilung einzureichen. Im Rahmen der Standortvergabe ist darauf zu achten, dass eine	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die gegebenen Hinweise betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Genehmigungsplanung bzw. die Bauausführung. Auf den Planinhalt hat dies keine Auswirkungen.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel von der Anlieferung bis zur Abgabe an den Verbraucher durch Staub, Geruch, Witterungseinflüsse, Tierhaltung u.a. ausgeschlossen wird.			

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
2.	Landesverwaltungsamt Halle					
2.1	<u>Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung f. nachhaltige Entwicklung</u>					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 26.09.2023</u>					
2.1.1			hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz wurde im Verfahren beteiligt	
2.1.2			Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen ist obligatorisch. Im Umweltbericht wird darauf reflektiert.	
2.2	<u>Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen</u>					
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023 - 4191/2023</u>					
2.2.1			Das Plangebiet überdeckt den Südteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes 66 der Stadt Halberstadt in der Fassung der 2. Änderung. Eine bisher planungsrechtlich gesicherte Biotop- und Ausgleichsfläche soll mit dem aktuellen Planverfahren als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
2.2.2			<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 66 wurde seinerzeit auch ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches Emissionskontingente sowie entsprechende Zusatzkontingente für verschiedene Richtungssektoren nach der DIN 45691 ermittelt hat, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in schutzbedürftiger Nachbarschaft vermieden werden.</p> <p>Da nunmehr mit dem Bebauungsplan Nr. 80 eine veränderte Nutzungsstruktur auf einer Teilfläche des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 66 angestrebt wird, ist die Schallkontingentierung entsprechend anzupassen. Dabei sind auch die am Standort bereits vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen, da sich bereits umfangreiche gewerbliche und industrielle Nutzungen im Osten von Halberstadt etabliert haben. Unter Punkt 4.3.4 der vorliegenden Fassung der Begründung wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten noch ergänzt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Der Hinweis betrifft die Begründung.</p> <p>Unter Punkt 12.1.8 wurde der Immissionsschutz ausführlich behandelt. Die Grundlage bildet das schalltechnische Gutachten, welches hier ausführlich beschrieben wird. Die im Gutachten ermittelten Kontingentierung wurde als Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.</p>	
2.2.3			<p>Im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht ist dann die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten anteiligen Emissionskontingente nachzuweisen.</p> <p>Die detaillierte Prüfung der Schallimmissionsprognose obliegt der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten schafft die Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Vorhaben. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Harz wurde am Verfahren beteiligt (s. lfd. xxx)</p>	
2.3	Referat Wasser					
			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 10.10.2023</u>			
2.3.1.			<p>im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan Nr. 80 "Gewerbepark I, westlich Frevelgraben" sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Halberstadt <u>keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.</u>					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
3.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt			---	---	
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 11.10.2023</u>					
	Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 07.09.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.			---	---	
3.1	Ziel des gegenwärtigen Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I; westlich Frevelberg“ ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die weitere städtebaulich geordnete gewerbliche Nutzung im Osten von Halberstadt. Nach Angaben der Stadt wird der Südteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 66 in der Fassung der 2. Änderung mit der Festsetzung „Grünfläche“ aus dem Bebauungsplan Nr. 66 herausgelöst und als eigenständiger Bebauungsplan Nr. 80 zur Festsetzung eines Gewerbegebietes weitergeführt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt, welche der obersten Landesentwicklungsbehörde ebenfalls mit Schreiben vom 07.09.2023 zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt wurde. Zu dieser erfolgten landesplanerischen Abstimmung verweise ich auf die Stellungnahme gleichen Datums.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
3.2	Bei dem Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I; westlich Frevelberg“ handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung , die der landesplanerischen			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>Abstimmung gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG ISA) bedarf.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei dem geplanten Bebauungsplan Nr. 80 der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung (ca. 23 ha) sowie dem Ziel und Zweck der Planung um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p>Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfes vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.</p>			
3.3			<p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz 2009) und dem Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ als Teilfortschreibung des REPHarz 2009 (Bekanntmachung vom 22.09.2018 für den Landkreis Harz bzw. vom 29.09.2018 für den Landkreis Mansfeld-Südharz) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutenden Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionale Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Die übergeordneten und tangierenden Planungen werden unter Punkt 5 der Begründung ausgeführt. Unter Punkt 5.1 wird explizit auf die Ziele und Grundsätze des LEP 2010 (Punkt 5.1.1) und des REPHarz 2009 (Punkt 5.1.2) eingegangen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
3.4			<p>Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz führt derzeit das Verfahren zur Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windnutzung“ durch. Mit v. g. Teilfortschreibung liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 80 steht den Zielen der Raumordnung der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des REPHarz 2009 um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windnutzung“ nicht entgegen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz wurde am Verfahren beteiligt.</p>	
3.5			<p>Im LEP-LSA 2010 werden unter Ziffer 3.1. Z 58 die bereits vorhandenen gewerblichen Standorte in Halberstadt als landesbedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe „Halberstadt“ und im REPHarz unter Ziffer 4.4.1. Z 2 als regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe „Halberstadt“ ausgewiesen, welche entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln sind.</p> <p>Diese Standorte werden gemäß G 48 LEP-LSA 2010 räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein Nachweis, inwieweit weitere gewerbliche Bauflächen erforderlich sind, erfolgte weder im Rahmen der 5. Änderung des FNP noch in der vorliegenden Erläuterung zum Bebauungsplan. Daher ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Bedarf an größeren unzerschnittenen gewerblichen Bauflächen besteht und dieser Bedarf im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt weder durch Nachnutzung von Industriebrachen und anderen baulich vorgezogenen Brachflächen noch durch bereits geplante Bauflächen gedeckt werden kann. Hierzu verweise ich auf G 49 LEP-LSA.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Unter dem Punkt „Planungsbedarf und Planungsalternativen“ der Begründung des B-Planes sowie der 5. FNP-Änderung wird der Nachweis erbracht, dass weitere unzerschnittene gewerbliche Bauflächen bzw. Industriegebietsflächen benötigt werden.</p> <p>Im Kapitel 3 werden der Planungsbedarf und die Planungsalternativen näher ausgeführt. Es wird die aktuelle Auslastung der gewerblichen Bauflächen betrachtet. Hierbei kann festgestellt werden, dass größere zusammenhängende Flächen über 12 ha derzeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden sich die Potenziale im Gewerbeimmobilienportal der Stadt Halberstadt näher angeschaut. Auch hier ist festzustellen, dass möglichst große unzerschnittene</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					<p>Industriegebietsflächen hier nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird sich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ähnlich wie schon im B-Plan Nr. 66, 2. Änderung auseinandergesetzt. Dem Vorbehaltsgebiet steht dem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe gegenüber. Aufgrund schon vorhandener Strukturen bietet sich eine Industriegebietserweiterung an dieser Stelle mehr an als an anderen, weshalb dem Vorranggebiet an dieser Stelle Priorität eingeräumt wird.</p>	
3.6			<p>Im Bebauungsplan soll ein Sondergebiet Solar festgesetzt werden. In der vorliegenden Erläuterung fehlen Angaben zu dieser Festsetzung. So ist nicht ersichtlich, wie groß dieses Gebiet sein wird und ob der erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll. Da landesbedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) zur Verfügung stehen sollen, muss eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz G 48 LEP-LSA erfolgen. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA zur Errichtung von PVFA (Z 115; G 84 und G 85) zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Festsetzungen zu dem Sondergebiet Solar werden gestrichen.</p>	<p>Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr geplant. Die hierfür vorgesehene Fläche wird nun als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt.</p>	
3.7			<p>In Bezug auf die Planung großflächiger PVFA verweise ich zusammenfassend auf die seitens des Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID, vormals Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - MLV) dazu bereitgestellten Unterlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die „Arbeitshilfe zur Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des MID vom Dezember 2021, 2. die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen PVFA und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des MLV vom 17.04.2020 sowie 3. den Gemeinsamen Runderlass des MLV und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise 	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr vorgesehen. Folglich müssen die hier aufgeführten Unterlagen keine Berücksichtigung finden.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			und kreisfreien Städte zur „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017.			
3.8			Im Rahmen der gesamträumlichen Konzeption sollen anhand des ermittelten Bedarfs mögliche Potentialflächen ermittelt werden, die dann einer weiteren Prüfung anhand festgelegter Kriterien, wozu auch die Erfordernisse der Raumordnung zählen, unterzogen werden. Im Ergebnis legt die Kommune fest, welche Flächen für eine zukünftige Nutzung für PVFA geeignet sind und bedarfsgerecht entwickelt werden sollen. Die Ergebnisse des gesamträumlichen Konzeptes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr vorgesehen, weshalb eine gesamträumliche Konzeption zu den PV-Anlagen im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 80 obsolet geworden ist. Dennoch weiß die Stadt Halberstadt um die Wichtigkeit des Klimaschutz-Themas und erarbeitet derzeit ein Klimaschutzkonzept. Ein wichtiger zu betrachtender Aspekt wird hierbei die Solarenergie sein. Es wird dabei zunächst der Ist-Zustand betrachtet und anschließend weitere Potentiale ermittelt. Dasselbe gilt auch für die anderen Arten von verfügbaren erneuerbaren Energien.	
3.5			Zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme bitte ich um Vorlage des Entwurfes des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) und ggf. des gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung von PVFA.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Das MID wird am weiteren Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 53 - Gewerbeaufsicht					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
4.	HalberStadtwerke GmbH und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH			---	---	
	<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 06.10.2023</u>					
	folgende technische Hinweise gelten als Sammelstellungnahme der HALBERSTADTWERKE und der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH.			---	---	
4.1	Den Bebauungsplan Gemarkung Halberstadt Nr. 80 „Gewerbepark , westlich Frevelgraben“ i. V. m. den 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Halberstadt haben wir erhalten und auf die Belange der HALBERSTADTWERKE und Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH geprüft. Im B-Plan-Gebiet sowie in dessen Umfeld befinden sich Versorgungsanlagen der HALBERSTADTWERKE sowie Entsorgungsanlagen der Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH. Es muss sichergestellt werden, dass diese Leitungen und Anlagen durch den B-Plan stets im zugänglichen Bereich verbleiben und durch die übliche Technik gewartet werden können. Die Trassen dürfen nicht überbaut werden.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Auf B-Plan-Ebene wurden Straßenverlauf und -querschnitt so gewählt, dass dies gewährleistet ist.	
4.2	Ergeben sich aufgrund Ihrer Planung Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen an diesen Anlagen, sind diese anzuzeigen; hierbei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Die jeweils technische Lösung ist mit unseren Fachplanern abzustimmen. Grundsätzlich sind Umverlegungsmaßnahmen jedoch zu vermeiden! Die Lage - insbesondere die Tiefenlage der Leitungen - kann sich durch Bodenabtragungen, Aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Daher sind tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Leitungen durch fachgerechte Erkundigungs-			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Hinweise betreffen nicht den Planinhalt, sondern bereits Planung und Ausführung von Tiefbaumaßnahmen.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			maßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) vom Bauunternehmen selbst zu ermitteln. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von den Angaben in unseren Bestandsplänen entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.			
4.3			<u>Folgende Hinweise sind unbedingt zu beachten:</u> Im B-Plan-Gebiet vorhandene Leitungen und Anlagen sind vor einer beabsichtigten Grundstücksveräußerung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu sichern.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Grundstücksveräußerung. Im Zuge dessen muss die beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei vorhandenen Leitungen und Anlagen geklärt werden.	
4.3			Die Versorgung mit Gas und Trinkwasser ist derzeit nicht sichergestellt. Je nach Leistungsbedarf muss eine entsprechende Erschließung geprüft werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Begründung. Unter den Punkten 9 und 11.3 „Stadttechnische Erschließung“ der Begründung wird dieser Hinweis aufgenommen.	
4.4			Die Schmutzwasserentsorgung aus dem geplanten Gebiet kann derzeit über das vorhandene Abwasserpumpwerk im IG Ost „Frevelgraben“ sowie die vorhandenen Abwasseranlagen in begrenztem Umfang sichergestellt werden. Voraussetzung ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit „geringem Wasserverbrauch“ (ca. 0,5l/s*ha). Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit einem hohen Abwasseranfall ist gegenwärtig nicht sichergestellt. Für die Ableitung ist in der geplanten Erschließungsstraße ein Schmutzwasserkanal mit Anschluss an das Abwasserpumpwerk Frevelgraben zu errichten.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Begründung. Unter den Punkten 9 und 11.3 „Stadttechnische Erschließung“ der Begründung wird dieser Hinweis aufgenommen.	
4.5			Bei der Niederschlagswasserentsorgung ist die Aufnahmekapazität des vorhandenen Vorfluters „Frevelgraben“ infolge der Einleitung aus dem IG Ost limitiert. Aus diesem Grund sollte für die anzuschließenden Grundstücke eine Einleitbeschränkung im B-Plan festgesetzt werden. Mit einer Ausrichtung an den Erweiterungsflächen des IG Ost (B-Plan 66) favorisiert die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, abweichend vom vorliegenden B-Plan-Entwurf, eine Einleitbegrenzung auf 20 l/s*ha. Für die Ableitung ist in der geplanten Erschließungsstraße ein Niederschlagswasserkanal zu errichten. In Abhängigkeit der behördlich genehmigten Einleitmengen in den Frevelgraben sowie der festgesetzten Höhe der Einleitbeschränkung im B-Plan-Gebiet ist ggf. ein zusätz-	Die Festsetzung zur Einleitbegrenzung wird geändert.	Der Hinweis betrifft die Planzeichnung und die Begründung. Die Einleitbegrenzung von anfallenden Niederschlagswasser wird auf 20 l/s*ha beschränkt. Unter dem Punkt 11.3 „Stadttechnische Erschließung“ werden die Hinweise zu dem zu errichtenden Niederschlagswasserkanal in der geplanten Erschließungsstraße sowie zum zusätzlich vorge-	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			liches (öffentliches) Regenrückhaltebecken erforderlich. Hierfür sind entsprechende Flächen vorzusehen.		sehenen Regenrückhaltebecken im westlichen Plangebiet („grüne Dreiecksfläche“) aufgenommen.	
5.	Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH		.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 17.10.22					
			Die <u>abwassertechnische Erschließung</u> der Erweiterung des IG-Ost (südlich des Frevelgrabens) <u>kann unter folgenden Bedingungen sichergestellt werden</u> . Aussagen zu Mengen und Kosten beruhen auf Annahmen und bedürfen einer weitergehenden Planung	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
5.1			1. Schmutzwasser Aufgrund der Leistungsfähigkeit des vorhanden Kanalnetzes ist nur eine begrenzte Schmutzwasserabflussspende (ca.0,5-1,0 l/s*ha) realisierbar. Dies hat zur Folge, dass vorrangig Betriebe mit einem geringen bis mittleren Wasserverbrauch (Abwassereinleitung) angesiedelt werden können. Die schmutzwasserseitige Erschließung des Erweiterungsbereiches kann über das vorhandene Abwasserpumpwerk am Frevelgraben vorgenommen werden. Hierfür ist eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen erforderlich.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Dem Hinweis wurde bereits in der Entwurfsplanung zum B-Plan Nr. 80 gefolgt. Der Hinweis wurde Im Kapitel 9 „Schmutzwasser“ aufgenommen.	
5.2			2. Niederschlagswasser: Aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit des vorhandenen Vorfluters (Frevelgraben) ist nur eine begrenzte Einleitung möglich. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde des Landkreises ist davon auszugehen, dass nur eine Menge entsprechend der natürlichen Abflussspende (ca. 5-10 l/s*ha) des zu erschließenden Bereiches eingeleitet werden kann. Dies macht eine Reduzierung der Einleitmengen der zukünftigen Grundstücke erforderlich. Analog zur Arrondierung des B-Planes 66 ist eine baurechtliche Abflussbegrenzung für die anzuschließenden Grundstücke auf 20 l/s*ha anzustreben. Bei einer Begrenzung der Einleitmengen auf das Maß der natürlichen Abflussspende ist zusätzlich eine Regenwasserrückhaltung zu errichten. Hierfür sind entsprechende Flächen vorzusehen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Dem Hinweis wurde bereits in der Entwurfsplanung zum B-Plan Nr. 80 gefolgt. Der Hinweis wurde Im Kapitel 11.3 „Niederschlagswasser“ aufgenommen. Auch wurde hierzu eine textliche Festsetzung im B-Plan getroffen.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
6.	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 19.10.2023					
	die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.			---	---	
6.1	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH <u>keine Anlagen</u> im ausgewiesenen Bauungsplangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher <u>keine Einwände</u> gegen das o. g. Vorhaben.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
6.2	Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei der Halberstadtwerke GmbH, Wehrstedter Str. 48 in 38820 Halberstadt.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Halberstadtwerke GmbH ist am Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
7.	FEO Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 08.09.2023					
	unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme <u>kein Einwand</u> erhoben, da sich in diesem Bereich <u>keine Anlagen</u> oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden. Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
8.	AVACON Netz GmbH Region West Oschersleben und AVACON Netz GmbH Spezialnetze Salzgitter					
8.1	<u>Avacon Helmstedt, Betrieb, Verteilnetze - 0936668-AVA – Wortlaut der Stellungnahme vom 08.09.2023 0936668-AVA</u>					
8.1.1	wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme. <u>Grundsätzlich stimmen wir</u> dem Bebauungsplan sowie dem Flächennutzungsplan zu.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
8.1.2	Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Pflanzungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.			Die Festsetzungen werden beibehalten.	Die im Plangebiet befindlichen MS-Kabel liegen nördlich des Frevelgrabens alle im unmittelbaren Bereich der planfestgestellten Ortsumgehung B79 Halberstadt-Harsleben und somit in der planerischen Zuständigkeit des LSBB.	
8.1.3	Bei der Veräußerung öffentlicher Grundstücke bitten wir gemäß Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacon eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacon zu veranlassen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Grundstücksveräußerung und die Bauausführung. Im Zuge dessen muss die beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei vorhandenen Leitungen und Anlagen geklärt werden.	
8.1.4	Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Avacon Netz GmbH Region West Oschersleben wird am Verfahren weiterhin beteiligt.	
8.2	<u>Avacon Salzgitter – 0936668-AVA</u>					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
8.2.1			<p><u>Wortlaut der Stellungnahme vom 11.09.2023 – 0936668-AVA</u> gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere <u>Fernmeldeleitung/en</u> betroffen. Bei <u>Einhaltung</u> der im Anhang <u>aufgeführten Hinweise</u>, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine <u>weiteren Einwände oder Bedenken</u>.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>---</p>	
8.2.2			<p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Avacon Salzgitter wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	
8.2.3			<p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Im Kapitel 9 und 11.3 werden Hinweise zu den vorhanden Telekommunikationsanlagen sowie zu zusätzlichen Trassen vorgenommen. Die hier getätigten Hinweise betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern Tiefbaumaßnahmen bzw. die Bauausführung.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>			

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 24 Fachreferat PPB2			---	---	
9.1	Ost24_2023_62415 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die			---	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.					
9.2	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben. Im Planbereich befinden sich <u>keine Telekommunikationslinien der Telekom</u> .			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
9.3	Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend. Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
9.4	Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bitten wir um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Beantragungen von Hausanschlüssen ist telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro, Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren , möglich.			Dem Hinweis wird nicht gefolgt.	Die Eintragung von Leitungsrechten ist nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
10.	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.			---	---	
10.1	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks <u>keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben</u> . Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die bauleitplanung@ericsson.com			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die angegebene E-Mail-Adresse wird für das Beteiligungsverfahren verwendet.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk)			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023					
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.			---	---	
11.1	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks <u>keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben</u> . Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die angegebene E-Mail-Adresse wird für das Beteiligungsverfahren verwendet.	

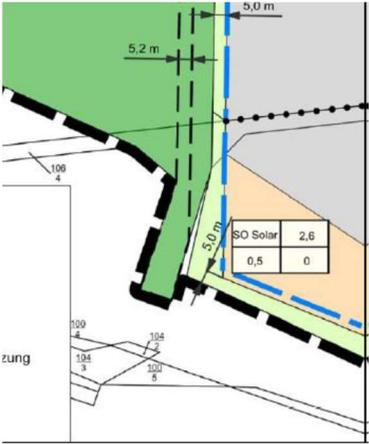
Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
12.	ENWI				---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 07.09.2023					
	sowohl für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt als auch für den <u>Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“</u> , Stadt Halberstadt, bestehen <u>keine Bedenken.</u>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
13.	Deutsche Bahn AG Baurecht II, CR.R O42			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 23.10.2023 - <u>TÖB-ST-23-165671</u>					
	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.			---	---	
13.1	<p>Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnrechts zum Bahngelände an der Bahnstrecke Halle – Vienenburg (6344) im Bereich ca. Bahn-km 86,245 – 87,20. Da durch das Verfahren Flurstück Nr. 479 (kleine Spitze), Gemarkung Halberstadt, Flur 13, der DB Netz AG mit einbezogen wird, bitten wir Sie, folgende immobilienwirtschaftliche Stellungnahme in Ihrem weiteren Verfahren zu beachten bzw. mit einzubeziehen:</p> <p>Bei km 86,85 befindet sich eine der DB Netz AG zugehörige Fläche (nach Norden spitz zulaufender Bereich), welcher gemäß Planteil A innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs liegt. Für die Fläche wurde keine Zuweisung einer Nutzung gemäß Planzeichenerklärung vorgenommen. Seitens der DB Netz AG ist vorgesehen, an den B-Plan angrenzende Flächen einschl. obiger, spitz nach Norden ausragender Fläche für Bahnzwecke zu</p>			Der Geltungsbereich wird nicht geändert.	Das Flurstück 479 (Flur 13, Gemarkung Halberstadt) gehört in Gänze nicht zum Geltungsbereich von B-Plan Nr. 80. Die kleine Spitze wird dadurch weiß dargestellt. Unter Punkt 2 „Räumlicher Geltungsbereich“ werden alle betroffenen Flurstücke aufgezählt. Das hier Betroffene gehört nicht dazu und ist demnach auch kein Teil innerhalb des Geltungsbereiches. Es wird im Kap. 2 der Hinweis gegeben, dass die bisher zur Verfügung stehende Zugangsmöglichkeit zu den Bahnanlagen weiterhin bestehen bleibt.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>verpachten. Diese ausragende Fläche soll dabei perspektivisch wieder als Straßenzuführung zur Pachtfläche genutzt werden.</p> <p>Im B-Plan ist daher die Fläche aus dem räumlichen Geltungsbereich herauszulösen sowie zur Herstellung einer für Kfz nutzbaren Breite die angrenzende Fläche innerhalb des B-Planes als Gewerbegebiet auszuweisen. Die Fläche ist weiterhin an das Straßennetz innerhalb des Gewerbegebietes anzuschließen.</p>  <p>Auszug Plan Vorentwurf, siehe weiße Spitze</p>			
13.2			<p>Die DB baut das hoch belastete Schienennetz in diesem Jahrzehnt zu einem Hochleistungsnetz aus. Moderne Anlagen reduzieren die Anzahl der infrastrukturbedingten Störungen deutlich, zusätzliche Überholmöglichkeiten für Züge sorgen für mehr Flexibilität. Neue Güter- und Personenzüge benötigen Platz. Sie brauchen neue, ausgebaute Strecken sowie leistungsfähige Bahnhöfe und Anlagen.</p> <p>Wir bitten hierzu um Beachtung und Verständnis bei der Entwurfserstellung.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren.</p>	
13.3			<p>Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p>	<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>Der Geltungsbereich im Süden endet an der Bahnstrecke nach Quedlinburg. Die Bahnstrecke ist nicht im Geltungsbereich integriert. Es werden auch keine Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch die Planungen vorgenommen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.			
13.4			Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Neu- und Umbauten von Eisenbahnstrecken neben dem Bahnkörper und den dazugehörigen Teilen, wie Entwässerungsanlagen, Kabelgräben, Oberleitungsanlagen etc. noch ein Streifen für die Instandhaltung, den Neubau oder Ersatz solcher Anlagen sowie künftige Flucht- und Rettungswege freigehalten werden muss. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Es werden keine negativen Auswirkungen zur Eisenbahnstrecke erwartet. Die Eisenbahnstrecke ist durch eine recht breite Grünfläche im B-Plangebiet vom eigentlichen Industriegebiet entfernt.	
13.3			Im Plan wurde ein Bereich angrenzend an das Grundstück der DB Netz AG mit privater Grünfläche ausgewiesen. Bisher konnte die DB Netz AG diese Fläche als Zuwegung nutzen (siehe beigefügter Ivl-Plan). Die DB benötigt weiterhin diese Zugangsmöglichkeit an Ihre Anlagen. Wir bitten hier um entsprechende Berücksichtigung.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Im Entwurf ist der in Rede stehende Bereich, welcher an das Grundstück der DB Netz AG angrenzt, als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Um die Zugangsmöglichkeiten an den Bahnanlagen weiterhin zu gewährleisten, wird es in der Begründung einen Hinweis geben (s. hierzu Kap. 2 der Begründung).	
13.4			Im beigefügten Ivl-Plan sind die Kabeltrassen der DB Netz AG eingezeichnet. Wir bitten hierzu um Berücksichtigung. Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Lage der Kabel kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. - Die geplanten Arbeiten sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigung bzw. Beschädigungen vorhandener Kabel ausgeschlossen werden. - Alle TK-Anlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. Ggf. ist eine Kabeleinweisung /Schachtschein erforderlich. Wir werden dazu in der Stellungnahme zum Entwurf genauer eingehen.	Die Festsetzungen werden beibehalten.	Die gegebenen Hinweise betreffen nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Bauausführung. Auf den Planinhalt hat dies keine Auswirkungen.	
13.5			Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Planung berücksichtigt dies. Das Industriegebiet ist in einem kleinen Bereich ca. 15 m entfernt. Der überwiegende Teil der Fläche hat einen Abstand von mehr als 20 m. Dazwischen befindet sich eine	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					festgesetzte Grünfläche, die als Puffer dient. Primär betrifft dies die B-Plan-Umsetzung.	
13.6	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Ein Blendgutachten ist noch vorzulegen.			Die Festsetzungen zu dem Sondergebiet Solar werden gestrichen.	Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr geplant. Die hierfür vorgesehene Fläche wird nun als Grünfläche festgesetzt. Folglich wird kein Blendgutachten benötigt.	
13.7	Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.			Die Festsetzungen werden beibehalten.	Die Entwässerung erfolgt mit Einleitbeschränkung über die öffentliche Regenwasserkanalisation zum Frevelgraben. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser sind durch geeignete private Maßnahmen zurückzuhalten, zu versickern und oder zu verbrauchen. Zusätzlich ist im westlichen Plangebiet noch eine Fläche für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, falls das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser nicht auf den	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					Baugrundstücken zurückgehalten werden kann. Folglich wird keine Entwässerung über Bahngrund abgeleitet.	
13.8			Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Bei Einsatz eines Kranes (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG - Netz Magdeburg zu schließen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die Bauausführung. Der Hinweis hat keine negativen Auswirkungen auf die Bauleitplanung.	
13.9			<p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik - Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd- bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. <p>Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind.</p>	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Hinweise betreffen die B-Plan-Umsetzung.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. Bei Einsatz eines Kranes (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB Netz AG-Netz Magdeburg zu schließen.			
14	Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH Die Antwort der DB Energie GmbH ist noch ausstehend. Wir werden diese nach Erhalt nachreichen. <u>Nachreichung Stellungnahme vom 13.11.2023</u> Es befinden sich <u>keine Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH</u> im Geltungsbereich und angrenzend.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
15 15.1	Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH und der Vodafone GmbH Der angefragte Bereich enthält <u>keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG</u> . Es liegen zwar an der Strecke 6344 die Fernmeldekabel der DB Netz AG und der Vodafone GmbH, aber der markierte Baubereich ist laut den Bestandsunterlagen nicht betroffen. (Ein Kabellageplan wurde hier von der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht zur Verfügung gestellt.) Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
15.2	Verfahren Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Deutsche Bahn Netz AG wird am weiteren Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
16	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Halle			---	---	
			Wortlaut der Stellungnahme vom 12.10.2023			

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	<u>63136-631pt/008-2023#106</u>					
	Ihr Schreiben ist am 07.09.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.			---	---	
16.1	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden <u>grundsätzlich nicht berührt</u> .			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
16.2	Ich möchte jedoch auf folgende Punkte <u>hinweisen</u> : 1. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o. g. Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr wird durch den B-Plan Nr. 80 gefährdet wird.	
16.3	2. Die DB Netz AG, Regionalbereich Südost, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die Deutsche Bahn Netz AG ist am Verfahren beteiligt	
16.4	3. Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen belegt sind, unterfallen dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) und dürfen grundsätzlich nicht überplant werden.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Es gibt im Geltungsbereich des B-Plan 80 keine Flächen, die mit Eisenbahnbetriebsanlagen belegt sind.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
17	Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023					
	der UHV Ilse Holtemme ist laut §54 WG LSA für die Gewässerunterhaltung Gewässer 2. Ordnung nach §39 WHG und §52 WG LSA verpflichtet. Für das oben benannte Vorhaben <u>betrifft dies das Gewässer 2. Ordnung Frevelgraben (006-00-00) bei Halberstadt.</u>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
17.1	Der UHV hat <u>unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Einwände</u> gegen die Vorhaben.			Kenntnisnahme	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
19	ALFF Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 05.10.2023					
	zum oben genannten Vorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:			---	---	
19.1	Bei der oben genannten Planung in der Gemarkung Halberstadt ist vorgesehen, ca. 23 ha Ackerland für eine zukünftige und bisher noch nicht genau definierte Gewerbeansiedlung dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Grundsätzlich ist gegen gewerbliche Ansiedlung und der damit verbundenen wirtschaftlichen Entwicklung von Kommunen und der Schaffung von Arbeitsplätzen nichts einzuwenden, sofern ein schonender und sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen einhergeht.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Es findet ein schonender und sparsamer Umgang mit LW-Flächen statt. Die Entwicklung findet dort statt, wo eine Vorprägung durch angrenzende Industrie- und Gewerbeflächen schon vorherrscht. Somit werden LW-Flächen an anderer Stelle geschont.	
19.2	<p>Eine spätere Umwidmung dieser ausgewiesenen Flächen für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Freiflächen PV-Anlagen) wird von Seiten des ALFF Mitte aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>Das EEG sieht nach § 37, Abs. 1 Nr. 2 Alt. c die Möglichkeit vor, einen förderfähigen Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen für Freiflächenanlagen, in einer Entfernung von 500 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu errichten.</p> <p>Weiterhin dürfen nach § 37, Abs. 1 Nr. 2 Alt. h EEG Anlagen nur auf Flächen errichtet werden, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen oder § 37, Abs. 1 Nr. 2 Alt. i EEG deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.</p> <p>Daneben sollen gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 nach Pkt. 3.4. G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gleichzeitig</p>			Die Festsetzungen zu dem Sondergebiet Solar werden gestrichen.	Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr geplant. Die hierfür vorgesehene Fläche wird nun als öffentliche und private Grünfläche festgesetzt.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			sollte lt. Pkt. 3.4. G 85 die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Des Weiteren liegt die überplante Fläche in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es ist temporär mit landwirtschaftlichen Emissionen (z.B. Staub, Geruch und Lärm) zu rechnen.			
19.3			Erforderliche Kompensationsmaßnahmen (noch aufzustellender Umweltbericht) sind auf der überplanten Fläche zu realisieren. Einem zusätzlichen Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche hierfür wird nicht zugestimmt. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopolprojekten, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen angrenzend an Ackerland geplant werden, haben diese einen ausreichenden Abstand dazu einzuhalten, damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Ackerland entstehen können, wie z.B. Beschattung, Nährstoff- und Wasserentzug sowie Behinderung der Bewirtschaftung mit Großmaschinen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.	Der Hinweis betrifft den Umweltbericht. Unter dem Punkt G „Bilanzierung des Eingriffs und der möglichen Kompensationsmaßnahmen“ des Umweltberichtes werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dargelegt. Hierbei werden z.T. Maßnahmen aufgeführt, die im Plangebiet realisierbar sind. In Gänze lässt sich der Eingriff aber nicht im Plangebiet ausgleichen, weshalb auf externe Maßnahmen zurückgegriffen wird. Die noch offenen Biotopwertpunkte sollen über die PIK „Harslebener Berge“ ausgeglichen werden.	
19.4			Im Übrigen befindet sich unmittelbar östlich angrenzend das Flurbereinigungsgebiet „OU Harsleben / Halberstadt“. Sollten Festlegungen im Rahmen der B- und F-Planbearbeitung das anhängige Flurbereinigungsverfahren betreffen, wird um Beteiligung des zuständigen Planungssachgebietes im ALFF Mitte gebeten.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Festlegungen im Rahmen der B- und F-Planbearbeitung betreffen nicht das Flurbereinigungsverfahren.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
20.	LAGB Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt			---	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Wortlaut der Stellungnahme vom 05.10.2023			
			mit Schreiben vom 07.09.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.			
20.1 20.1.1			Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau <u>Belange</u> , die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, <u>stehen</u> dem o.g. Vorhaben (B-Plan Nr. 80) <u>nicht entgegen</u> . <u>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen</u> , die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung <u>nicht berührt</u> . <u>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen</u> durch umgegangenen Altbergbau <u>liegen</u> dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls <u>nicht vor</u> .	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
20.2 20.2.1			Geologie Ingenieurgeologie Der tiefere geologische Untergrund des Vorhabens wird aus Gesteinen des Mittleren Keuper gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB im Bereich des Vorhabens und in der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommt im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Löss vor. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Falls Versickerungen geplant sein sollten, gilt: Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwässer im Bereich von baulichen Anlagen können somit	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft den B-Plan und die Begründung. Unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ werden die hier getroffenen Angaben aufgenommen.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Schäden verursacht werden. Untergrundversickerungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.			
20.3	Hydrogeologie		Im Norden des Gebietes (Umfeld Frevelgraben) ist nach im LAGB vorhandenen Daten flurnahes Grundwasser (Flurabstand kleiner als ein Meter) zu erwarten. Bis zum Kreuzungsbereich Bahn / Ortstangente nimmt der Flurabstand auf mehr als fünf Meter unter Gelände zu. Im Bereich des Frevelgrabens sind bindige holozäne Abschwemmmassen bekannt. Es wird bei Festhalten am Vorhaben dringendst empfohlen, die Grundwasserstände zu ermitteln und in Planungen und Baudurchführung zu berücksichtigen.			
20.4	<i>Hinweis</i>		<i>Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</i>	---	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
21	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt			---	---	
21.1	<u>Bodendenkmalpflege</u>					
			<u>Wortlaut der Stellungnahme vom 09.10.2023</u>			
21.1.1			zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale	Den Hinweisen wird gefolgt.	Unter dem Punkt 5.2.1 „Denkmale, Bodendenkmale, Archäologie“ werden die Hinweise in die Begründung	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			<p>(Siedlung/ Wüstung – Mittelalter, Neuzeit); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.</p> <p>Aufgrund schriftlicher Überlieferungen bestanden schon seit vielen Jahren Vermutungen, dass im Vorhabengebiet ehemals ein vor langer Zeit verlassenes Dorf lag. Der Name der mutmaßlich im Spätmittelalter (ca. 1250 – 1500 n. Chr.) aufgegebenen Wüstung war möglicherweise „Kühlingen“ bzw. „Frevel“.</p> <p>Geophysikalische Untersuchungen im Auftrag der Stadt Halberstadt im August 2022 haben dies eindeutig bestätigt (Bericht Eastern Atlas Nr. 22064). Es handelt sich um eine ausgedehnte mittelalterliche Siedlung mit vielen Grubenhäusern und weiteren bedeutenden Überresten.</p> <p>Im Spätmittelalter kam es zur Anlage zahlreicher Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte. Allerdings wurden einige auch bald wieder aufgegeben – sie fielen wüst. Gründe können Veränderungen des Klimas, Umstellungen bei den Wirtschaftsweisen, ausbrechende Seuchen wie z. B. die Pest, kriegerische Auseinandersetzungen, Veränderungen der Herrschaft, etc. gewesen sein. Verlassene mittelalterliche Dörfer gewähren als wichtige Kulturdenkmale Einblicke in herrschaftliche und wirtschaftliche Strukturen. Archäologische Untersuchungen erbringen erhebliche Erkenntniszugewinne u. a. über Ausdehnung, Aussehen, Struktur, Bewirtschaftung oder die Bewohner. Der außerordentliche Wert für die Regionalgeschichte und darüber hinaus ist gegeben.</p> <p>Darüber hinaus haben sich bei Begehungen im Vorhabengebiet auch vorgeschichtliche Funde gezeigt. Es kann von einer Vorbesiedlung u.a. in der späten Bronzezeit (ca. 1.250 – 800 v. Chr.) ausgegangen werden.</p>		<p>aufgenommen. Die Ergänzung ist hierbei redaktioneller Art.</p>	
21.1.2			<p>Bodeneingriffe und Bauvorhaben im Vorhabengebiet führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Aus facharchäologischer Sicht kann möglichen Bodeneingriffen im Vorhabensareal nur unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn vorgeschaltet zu</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen werden die entsprechenden Passagen unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ angepasst.</p>	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	<p>Baumaßnahmen entsprechend § 14 (9) DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentationen nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung).</p> <p>Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.</p>					
21.1.3	<p>Betrachten Sie bitte dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Anträge auf denkmalschutzrechtliche Genehmigungen sind bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>			<p>Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf</p>	---	
	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p>					
	<p><u>Wortlaut der Stellungnahme vom 22.09.2023</u></p>					
21.2	<p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege können vom Bebauungsplan betroffen sein. Zwar befindet sich kein Denkmal der Bau- und Kunstdenkmalpflege im Plangebiet oder im unmittelbar benachbarten Umfeld. Allerdings können Vorhaben an dieser Stelle Auswirkungen auf die Stadtsilhouette Halberstadts mit den prägenden sakralen Großbauten haben. Diese ist als Bestandteil des Denkmalbereichs Altstadt, die Großbauten zudem jeweils als Baudenkmale geschützt.</p> <p>Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA erstreckt sich der gesetzliche Schutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Dies kann hier der Fall sein. Nach § 1 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind bei öffentlichen Planungen und Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale erhalten bleiben und ihre Umgebung angemessen gestaltet werden kann.</p>			<p>Die Festsetzungen werden beibehalten.</p>	<p>Mit den möglichen Auswirkungen auf die Stadtsilhouette wurde sich im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes noch einmal genauer auseinandergesetzt. Es wurde festgestellt, dass die wichtige Sichtbeziehung von Nordosten auf die Stadtsilhouette und den dahinterliegenden Harz durch die Höhenfestsetzung im B-Plan Nr. 80 nicht beeinträchtigt wird. Der geschützten Stadtansicht trägt die Planung insofern Rechnung, als der Geltungsbereich räumlich weit getrennt von den lt. REP Harz geschützten Stadtarealen platziert wurde.</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans sind darum im Umweltbericht zu ermitteln und zu erörtern. Erforderlichenfalls sind Beeinträchtigungen durch entsprechende Festsetzungen zu verhindern. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
22.	LVerGeo Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 20.09.2023					
22.2	Zur Planung selbst habe ich <u>keine Bedenken oder Anregungen</u> . In dem Bereich des oben genannten Bebauungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. Für weitere Fragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
23. 23.1	Polizeiinspektion Magdeburg Polizeirevier Harz Zentrale Aufgaben					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 14.09.2023					
	dem hier vorliegenden Bebauungsplan <u>stimmen wir grundsätzlich zu</u> .			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
23.2	Bei der Straßenanbindung sind entsprechende Sichtachsen der Verkehrsteilnehmer bei Ein-/Ausfahrt zu beachten und Sichtfreiheit zu gewährleisten. Bei Rückfragen stehe ich ihnen gern zur Verfügung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Hinweis betrifft nicht die verbindliche Bauleitplanung, sondern die Bauausführung. Etwaige	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					Fachgesetze werden hier berücksichtigt werden.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
24.	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt			---	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
25.	IHK Industrie- und Handelskammer					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 04.10.2023					
	die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 6. September 2023 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange <u>keine Anregungen</u> geltend.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
26.	Kreishandwerkerschaft Harz-Bode			---	---	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
27.	LSBB – Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt			---	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Regionalbereich West					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 12.10.2023					
	zu den auf den Internetseiten der Stadt unter Leben + Wohnen/Bauen und Wohnen/Trägerbeteiligung eingesehene Unterlagen - Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt (Stand: August 2023) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:			---	---	
27.1	1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
27.2	2. <u>Belange</u> des RB West der LSBB werden durch die o. g. Bauleitplanung mittelbar im Zuge der B 79 <u>berührt</u> . Der von den städtebaulichen Maßnahmen betroffene Bereich der B 79 liegt aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (an freier Strecke). 3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in dem o.g. Abschnitt der B 79 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs.1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88). 4. Neue Planungen des Bundes sind derzeit nicht zu berücksichtigen.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Etwaige Fachgesetze werden in der Planung berücksichtigt. Die geplante Erschließungsstraße mündet in die Gewerbegebietsverbindungsstraße (Osttangente). Die OU B79 ist vom Planvorhaben nicht betroffen.	
27.3	5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ der Stadt Halberstadt befindet sich außerhalb der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zur B 79 OU Halberstadt - Harsleben. Ein Abgleich der dort ggf. verorteten Maßnahmenflächen mit den Belangen der LSBB kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Umweltbericht wurde im Rahmen des Entwurfes erarbeitet und wird im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit ausgelegt werden.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
28.	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
29. 29.1	BLSA Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanageme nt Sachsen-Anhalt Technisches Büro Magdeburg					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 07.09.2023					
	vielen Dank für die Übersendung der Information zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Halberstadt und Aufstellung Bauungsplan Nr. 80 in Halberstadt – Gewerbepark I, westlich Frevelberg. Nach einer umfangreichen Recherche konnte ich jedoch feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten <u>keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt</u> zu finden sind.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
29.2	Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und empfehle daher noch eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Es wurden zahlreiche Ministerien und Behörden des Landes Sachsen-Anhalts, sofern eine Betroffenheit erkennbar war, am Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
30.	Regionalverband der Gartenfreunde Halberstadt und Umgebung e.V.					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.			
31.3			Der B-Plan Nr. 80 soll eine innergebietliche Änderung des B-Planes Nr. 66 „Arrondierung Industriegebiet Ost“, 2. Änderung bauplanungsrechtlich vorbereiten. Die Stadt plant die bisherige Biotop- und Ausgleichsfläche als Gewerbegebiet auszuweisen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 17 ha und überplant den südlichen Bereich des B-Planes Nr. 66, 2. Änderung. Raumordnerische Auseinandersetzungen fanden bereits im Zuge der Beteiligungen zum B-Plan Nr. 66 und zur entsprechenden F-Plan-Änderung in 2016 und 2017 mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ statt. Der Bedarfsnachweis muss vervollständigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Der Hinweis betrifft die Begründung. Im Kapitel 3 werden der Planungsbedarf und die Planungsalternativen näher ausgeführt. Es wird die aktuelle Auslastung der gewerblichen Bauflächen betrachtet. Hierbei kann festgestellt werden, dass größere zusammenhängende Flächen über 12 ha derzeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden sich die Potenziale im Gewerbeimmobilienportal der Stadt Halberstadt näher angeschaut. Auch hier ist festzustellen, dass möglichst große unzerschnittene Industriegebietsflächen hier nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird sich mit dem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ähnlich wie schon im B-Plan Nr. 66, 2. Änderung auseinandergesetzt. Dem Vorbehaltsgebiet steht dem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe gegenüber. Aufgrund schon vorhandener Strukturen bietet sich eine Industriegebietserweiterung an dieser Stelle mehr an als an anderen,	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					weshalb dem Vorranggebiet an dieser Stelle Priorität eingeräumt wird.	
31.4			<p>Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Sonderbaufläche „Solar“ muss erläutert werden. Es fehlen Angaben zur Flächengröße.</p> <p>Gemäß Z 21 (Kap. 3.4 SaTP Erneuerbare Energien) <i>sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Landschaftsbild, - den Naturhaushalt und - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts <p>zu prüfen (LEP LSA 2010, Z 115).</p> <p><i>Bei erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen.</i></p>	Die Festsetzungen zu dem Sondergebiet Solar werden gestrichen.	Im Entwurf ist keine separate Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage mehr geplant. Die hierfür vorgesehene Fläche wird nun als Grünfläche festgesetzt.	
31.5			<p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ des REPHarz <u>stehen dem Vorhaben nicht entgegen</u>.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich um den 1. Entwurf des SaTP Erneuerbare Energien – Windenergienutzung handelt und sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens Änderungen ergeben können</p>	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
31.6			<p>Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 - 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4CN14.01).</p>	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde und wird weiterhin im Verfahren beteiligt. Eine Raumbedeutsamkeit wurde hierbei schon festgestellt.	

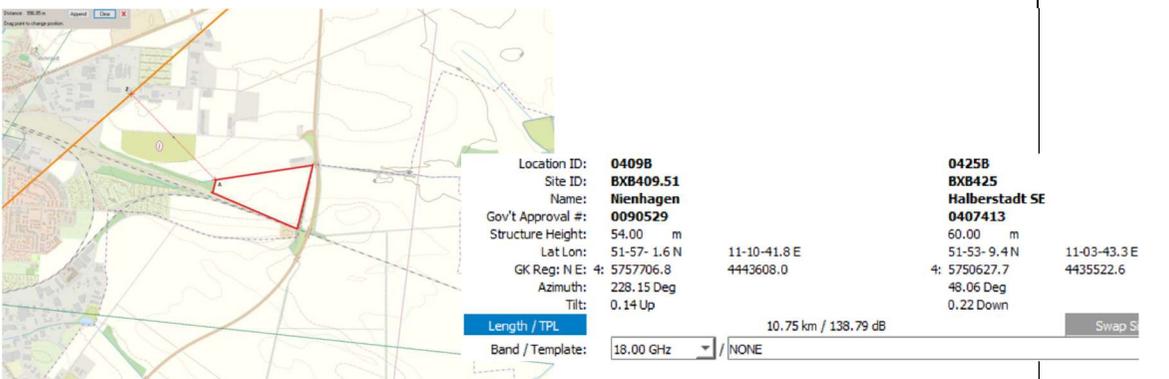
Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
32. 32.1	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planauskunft					
	Wortlaut der Stellungnahme S01286568 vom 28.09.2023					
	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.09.2023. Im Planbereich <u>finden sich Telekommunikationsanlagen</u> unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.			---	---	
32.2	<p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Unter den Punkten 10 und 11.3. wurden Angaben zu Telekommunikationsleitungen getroffen. Der Hinweis betrifft ansonsten die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung.	Die Hinweise betreffen bereits die Bauausführung und nicht das Bauleitplanverfahren.

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
33. 33.1	Vodafone GmbH Richtfunk					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 11.09.2023					
	Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben, unter den von Ihnen bereitgestellten Koordinaten, <u>keinen Einfluss</u> auf das bestehende Funknetz hat. Im Anhang dieser Mail finden Sie eine detaillierte Erklärung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
33.2	Das Plangebiet wurde, mit den von Ihnen angegebenen Koordinaten, Rot dargestellt. Besonders zu beachten sind hierbei die GRÜNEN Richtfunkverbindungen!			Die Festsetzungen werden beibehalten.	Die in den Abbildungen eingezeichneten Richtfunkverbindungen (grüne Linien) sind alle mindestens 900 m vom B-Plangebiet entfernt. Folglich übt das geplante B-Plangebiet keinen negativen Einfluss auf die vorhandenen Richtfunkverbindungen aus. Der Mindestabstand von 30 Metern, zwischen dem geplanten B-Plangebiet und dem Funkfeld, wird eingehalten. Aufgrund der nicht vorhandenen Betroffenheit wird auf die Darstellung von Richtfunkverbindungen im Bebauungsplan verzichtet.	←
	 <p>Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder:</p>					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung																																	
<p>Bestimmt wurde die kürzeste Entfernung von Punkt A (Plangebiet) und Punkt Z (Funkstandort). Die kürzeste, von uns bestimmte, Entfernung beträgt hier circa 904,71 Meter.</p>																																							
 <table border="1" data-bbox="672 470 1377 694"> <tr> <td>Location ID:</td> <td>0425B</td> <td>2384B</td> </tr> <tr> <td>Site ID:</td> <td>BXB425</td> <td>BXB64</td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>Halberstadt SE</td> <td>Wegeleben</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #:</td> <td>0407413</td> <td>0052515</td> </tr> <tr> <td>Structure Height:</td> <td>60.00 m</td> <td>45.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat Lon:</td> <td>51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E</td> <td>51-52-45.1 N 11-09-44.0 E</td> </tr> <tr> <td>GK Reg: N E:</td> <td>4: 5750627.7 4435522.6</td> <td>4: 5749792.7 4442413.2</td> </tr> <tr> <td>Azimuth:</td> <td>96.17 Deg</td> <td>276.25 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt:</td> <td>0.17 Down</td> <td>0.13 Up</td> </tr> <tr> <td>Length / TPL</td> <td colspan="2">6.94 km / 138.44 dB</td> </tr> <tr> <td>Band / Template:</td> <td colspan="2">26.00 GHz / NONE</td> </tr> </table>							Location ID:	0425B	2384B	Site ID:	BXB425	BXB64	Name:	Halberstadt SE	Wegeleben	Gov't Approval #:	0407413	0052515	Structure Height:	60.00 m	45.00 m	Lat Lon:	51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E	51-52-45.1 N 11-09-44.0 E	GK Reg: N E:	4: 5750627.7 4435522.6	4: 5749792.7 4442413.2	Azimuth:	96.17 Deg	276.25 Deg	Tilt:	0.17 Down	0.13 Up	Length / TPL	6.94 km / 138.44 dB		Band / Template:	26.00 GHz / NONE	
Location ID:	0425B	2384B																																					
Site ID:	BXB425	BXB64																																					
Name:	Halberstadt SE	Wegeleben																																					
Gov't Approval #:	0407413	0052515																																					
Structure Height:	60.00 m	45.00 m																																					
Lat Lon:	51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E	51-52-45.1 N 11-09-44.0 E																																					
GK Reg: N E:	4: 5750627.7 4435522.6	4: 5749792.7 4442413.2																																					
Azimuth:	96.17 Deg	276.25 Deg																																					
Tilt:	0.17 Down	0.13 Up																																					
Length / TPL	6.94 km / 138.44 dB																																						
Band / Template:	26.00 GHz / NONE																																						
<p>Bestimmt wurde die kürzeste Entfernung von Punkt A (Plangebiet) und Punkt Z (Funkstandort). Die kürzeste, von uns bestimmte, Entfernung beträgt hier circa 996,85 Meter.</p>																																							
 <table border="1" data-bbox="672 981 1377 1204"> <tr> <td>Location ID:</td> <td>0409B</td> <td>0425B</td> </tr> <tr> <td>Site ID:</td> <td>BXB409.51</td> <td>BXB425</td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>Nienhagen</td> <td>Halberstadt SE</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #:</td> <td>0090529</td> <td>0407413</td> </tr> <tr> <td>Structure Height:</td> <td>54.00 m</td> <td>60.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat Lon:</td> <td>51-57- 1.6 N 11-10-41.8 E</td> <td>51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E</td> </tr> <tr> <td>GK Reg: N E:</td> <td>4: 5757706.8 4443608.0</td> <td>4: 5750627.7 4435522.6</td> </tr> <tr> <td>Azimuth:</td> <td>228.15 Deg</td> <td>48.06 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt:</td> <td>0.14 Up</td> <td>0.22 Down</td> </tr> <tr> <td>Length / TPL</td> <td colspan="2">10.75 km / 138.79 dB</td> </tr> <tr> <td>Band / Template:</td> <td colspan="2">18.00 GHz / NONE</td> </tr> </table>							Location ID:	0409B	0425B	Site ID:	BXB409.51	BXB425	Name:	Nienhagen	Halberstadt SE	Gov't Approval #:	0090529	0407413	Structure Height:	54.00 m	60.00 m	Lat Lon:	51-57- 1.6 N 11-10-41.8 E	51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E	GK Reg: N E:	4: 5757706.8 4443608.0	4: 5750627.7 4435522.6	Azimuth:	228.15 Deg	48.06 Deg	Tilt:	0.14 Up	0.22 Down	Length / TPL	10.75 km / 138.79 dB		Band / Template:	18.00 GHz / NONE	
Location ID:	0409B	0425B																																					
Site ID:	BXB409.51	BXB425																																					
Name:	Nienhagen	Halberstadt SE																																					
Gov't Approval #:	0090529	0407413																																					
Structure Height:	54.00 m	60.00 m																																					
Lat Lon:	51-57- 1.6 N 11-10-41.8 E	51-53- 9.4 N 11-03-43.3 E																																					
GK Reg: N E:	4: 5757706.8 4443608.0	4: 5750627.7 4435522.6																																					
Azimuth:	228.15 Deg	48.06 Deg																																					
Tilt:	0.14 Up	0.22 Down																																					
Length / TPL	10.75 km / 138.79 dB																																						
Band / Template:	18.00 GHz / NONE																																						
<p>Theoretische Anmerkung in Bezug zu dem notwendigen Sicherheitsabstand: Der Mindestabstand von 30 Metern, zwischen geplantem Objekt und dem Funkfeld, muss zwingend eingehalten werden.</p>																																							

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	<p>Beantwortung: Schlussfolgernd lässt sich somit sagen, dass Ihr Bauvorhaben, unter den von Ihnen bereitgestellten Koordinaten, keinen Einfluss auf das bestehende Funknetz hat.</p>					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
34.	E-Plus Mobilfunk GmbH			---	---	
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
35.	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG					
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
36.	E-Plus Mobilfunk GmbH c/o Telefónica					
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
37.	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 11.09.2023					
37.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <u>keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen</u> (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) <u>befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</u>			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
37.2	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf		

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
38.	Bundesnetzagentur					
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23			---		
	Eingangsbestätigung/Zwischennachricht vom 07.09.2023			---		

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte			
			<ul style="list-style-type: none"> * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360) 			

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
39.	BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Sachsen- Anhalt e.V. Vorstand			---	---	
			Wortlaut der Stellungnahme vom 12.10.2023			
			wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung uns einbringen zu dürfen. Folgende Hinweise zum noch ausstehenden Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Vorprüfung, möchten wir geben:	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
39.1			Die geplante Gewerbefläche auf hochwertigem Ackerboden stellt einen potentiellen Lebensraum des Feldhamsters dar. Diese Art gilt es ausdrücklich zu beachten (in Form von Kartierungen)! Bei Nachweis von Feldhamsterbauten muss ein adäquater Ausgleich geschaffen werden. Auch ohne den Nachweis von (aktiven) Feldhamsterbauten geht der Lebensraum verloren – ein Ausgleich ist hier ebenso vonnöten. Dies wurde durch das Urteil vom EUGH zum Thema Feldhamster vom 02.07.2020 (Az. C-477/19) gestärkt. Eine Kartierung des Umfeldes (ca. 500 m – Puffer) würde	Die textlichen Festsetzungen werden beibehalten.	Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum b-Plan 80 wurde das Feldhamstervorkommen explizit geprüft. Es wurde festgestellt, dass kein Feldhamstervorkommen nachzuweisen ist. Hierbei wurden auch Kartierung angefertigt. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit bzgl. des Feldhamsters wurde mit der unteren	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
			zusätzlich ein genaueres Bild von Feldhamster-Vorkommen zeichnen und kann für eine mögliche Maßnahmenlenkung sehr sinnvoll sein.		Naturschutzbehörde abgestimmt, dass kein Ausgleich erforderlich ist. Folglich wurden für den Feldhamster auch keine Kompensationsmaßnahmenvorschläge im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgelegt.	
39.2			Weiterhin ist der Verlust von hochwertigen Acker-Flächen auch für andere Arten (vorrangig Avifauna) zu bewerten. Der nördlich angrenzende Frevelgraben ist ebenso in die faunistischen Untersuchungen mit einzubeziehen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie im Umweltbericht wurde die Biotopausstattung und Vegetation betrachtet. Der Verlust von hochwertigen Ackerflächen wurde bewertet. Der Frevelgraben befindet sich im Geltungsbereich und wurde daher in die faunistische Untersuchung einbezogen. Durch die geplante zukünftige Entwicklung als Biotop stellt er eine wichtige Kompensationsmaßnahme im Plangebiet dar.	
39.3			Bei Vorliegen der Umweltberichte wird der BUND Sachsen-Anhalt gerne als TÖB dazu Stellung beziehen.	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der BUND wird im weiteren Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
40.	Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB)					
			Wortlaut der Stellungnahme vom 07.09.2023			

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
				---	---	
40.1				Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Das Eisenbahn-Bundesamt wird als TöB am Verfahren beteiligt	
	<p>ich nehme Bezug auf das beiliegend übermittelte Schreiben, Az.: 4.2/gl vom 06. September 2023, zur Beteiligung der Behörden und TÖB bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Einheitsgemeinde Halberstadt. Die veröffentlichten Planunterlagen wurden von mir eingesehen.</p> <p>Mein Aufgabenbereich wird vom Geltungsbereich des geänderten Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes <u>nicht berührt</u>. Für die angrenzende Eisenbahnstrecke bin ich <u>nicht zuständig</u>, sondern das Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Seitens des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht (LfB) gibt es daher <u>keine Einwände</u> gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.</p>					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
41.	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin Büro Halle					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
42.	Bauernverband Nordharz e.V.			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 11.10.2023					
	der Bauernverband Nordharz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Prozess der frühzeitigen Beteiligung einbezogen zu werden und nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:					
42.1				Kenntnisnahme	Gemäß REPHarz befindet sich der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
				<p>Kein Abwägungsbedarf</p>	<p>innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“. Bereits Anfang der 90er Jahre wurden die bestehenden gewerblichen Bauflächen verbindlich und rechtlich im B-Plan Nr. 05 „Industrie- und Gewerbegebiet Ost“ gesichert. Diese Flächen befinden sich ebenfalls in diesem Vorbehaltsgebiet. Alle nicht bebauten Flächen in der Randlage zur Stadt Halberstadt wurden als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 soll der weiteren Entwicklung von Gewerbe und Industrie innerhalb einer weitgehend erschlossenen gewerblichen Nutzung im Osten der Stadt Halberstadt dienen. Dieses Ziel entspricht den raumordnerischen Prämissen, der zentralörtlichen Funktion Halberstadts wie auch der festgesetzten Funktion als Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe. Im ersten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes von 2024 wird diese Funktion noch einmal gestärkt, indem die Stadt Halberstadt als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung aufgeführt wird. Die Vorrangstandorte besitzen gegenüber anderen</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					Raumanforderungen- hier: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – einen Prioritätsanspruch.	
42.2			<p>In Anbetracht der momentanen allgemeinen Situation und der Knappheit von wichtigen Rohstoffen etc. leisten die landwirtschaftlichen Unternehmen im Umkreis der Stadt Halberstadt ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln. Sobald die Flächen / Böden einer Versiegelung unterzogen sind, gehen sie der landwirtschaftlichen Produktion verloren. Der Flächenverbrauch in Deutschland beträgt derzeit 54 ha / Tag, zulasten fruchtbarer Böden und der Landwirtschaft.</p> <p>Hier richten wir unseren eindringlichen Appell dahingehend, der Minimierung des Flächenverbrauchs zu folgen!</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass die in den Erläuterungen zum Bebauungsplan vorgebrachten Argumente in der Abwägung von vornherein zu Ungunsten der Landwirtschaft fallen und somit keine Rolle mehr spielen.</p> <p>In einem Vorranggebiet für Landwirtschaft sollte auch Vorrang für die Landwirtschaft eingeräumt werden!</p>	<p>Die Festsetzungen als Industriegebiet werden beibehalten.</p>	<p>Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 befindet sich im Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“, nicht in einem Vorranggebiet. In der Begründung wird der Belang der Landwirtschaft eingehend betrachtet. Im Rahmen der Aufstellung des Urplanes 66 wurde dem Belang der Landwirtschaft ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung beigemessen. Dies trifft auch auf den B-Plan Nr. 80 zu. Durch Orientierung des Geltungsbereiches an den bestehenden / planfestgestellten Verkehrswegen wurden unwirtschaftliche Splitterflächen durch die Planung vermieden. Die Begrenzung erfolgte – städtebaulich konsequent – komplett durch Verkehrswege (die Ortsumgehung OU B79 im Osten bzw. die Gewerbegebietsverbindungsstraße (Osttangente) und die Bahnstrecke im Süden). Nördlich wird das Gebiet durch den Frevelgraben abgegrenzt. Wie auch schon bei der damaligen Abwägung ist auch jetzt zu berücksichtigen, dass die raumordnerische Festsetzung der Stadt Halberstadt als Mittelzentrum mit Teilfunktionen des Oberzentrums und als landesweit bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					<p>Gewerbe punktuell erfolgt und der flächigen Ausweisung als Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft gegenübersteht. Auf diese Weise mussten und müssen auch in der aktuellen Abwägung die zwei raumordnerischen Ziele gegeneinander abgewogen werden. Der zentralörtlichen Gliederung und der Bedeutung als Vorrangstandort war und ist gegenüber den Vorbehaltsgebieten Vorrang zu gewähren. Es gibt für zukünftige Industrieansiedlungen keine geeignete Planungsalternative seitens der Stadt und hätte eine unangemessene Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune und ihrer Vorrangfunktion zur Folge.</p>	
42.3	<p>Im Weiteren gehen wir auf die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ein. Wie beschrieben werden sich diese nicht im Plangebiet unterbringen lassen.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen lehnen wir vorsorglich ab. Dies hatte zur Folge, dass ein weiterer Flächenentzug zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen würden.</p> <p>Wir verweisen hiermit eindringlich darauf, dass die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen — Anhalt zur Umsetzung von Maßnahmen ein guter Kooperationspartner ist.</p> <p>Maßnahmen können u.a. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sogenannte PIK's sein.</p> <p>Dies sollte aus unserer Sicht in den weiteren Planungen unbedingt Beachtung finden.</p>			<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 80 wird der Eingriff bilanziert und Maßnahmen aufgeführt, die den Eingriff adäquat ausgleichen. Eine große Maßnahme betrifft hierbei den Frevelgraben, welcher als Biotop angelegt werden soll. Darüber hinaus müssen auf externe Maßnahmen zurückgegriffen werden, da der Eingriff nicht in Gänze im Plangebiet ausgeglichen werden kann. Bei den externen Maßnahmen soll die PIK Harsleben herangezogen werden, um eben keinen weiteren Flächenentzug</p>	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
					zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen herbeizuführen.	
43.4	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Bauernverband Nordharz e.V. wird am weiteren Verfahren beteiligt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	NASA Nahverkehrsservice SA GmbH					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Halberstädter Verkehrsgesellschaft mbH					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	BIMA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Hauptstelle Portfolio Management					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Bundesforstbetrieb Mittelelbe					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
44.	NABU Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.			---	---	
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
45.	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.			---	---	
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	BAIUDBw -Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr Infra I 3					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
46.	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.			---	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Imkerverband Sachsen- Anhalt e.V.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
	Stadt Halberstadt, Abteilung Liegenschaften					

Hausinterne Beteiligung

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
47.	Stadt Halberstadt, Abteilung Stadtgrün/Sauberkeit			---	---	
	Wortlaut der Stellungnahme vom 19.09.2023					
	ich habe die vorliegenden Unterlagen geprüft und möchte Ihnen folgende Hinweise und Anregungen der Abt. Stadtgrün / Sauberkeit mitteilen: Die Planungen befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium, so dass eine konkrete Stellungnahme zu einzelnen Details noch nicht möglich ist.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
47.1	Der unter Punkt 7 im Erläuterungstext genannte Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist zwingend erforderlich, da die beplante Fläche in den bisherigen Planungen als Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft vorgesehen war. Im Vorentwurf wird u.a. die Beteiligung an den produktionsintegrierten Kompensationsflächen (PIK) in Harsleben genannt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da bisher üblicherweise für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen verbraucht wurden. Diese Ressource ist endlich. Mit dem § 15 Abs. 3 des BNatschG ist „Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“, ein gewisser Vorrang einzuräumen. Bei Umsetzung von PIK-Maßnahmen bleibt der Acker-Status erhalten, jedoch durch die langfristige extensive ackerbauliche Bewirtschaftung können sich u.a. gefährdete Ackerwildkräuter ansiedeln und stabile Populationen bilden.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Der Umweltbericht sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung erarbeitet. In der 2. Beteiligungsstufe gemäß § 4 (2) BauGB kann der Umweltbericht sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag neben dem Entwurf zum B-Plan eingesehen werden. Die PIK Harsleben wird als externe Maßnahme im B-Plan Nr. 80 festgesetzt.	

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
48.	Feuerwehr					
	Wortlaut der Stellungnahme vom 10.10.2023					
	im Gebiet des Bebauungsplanes 80 „Westlich Frevelgraben“ liegt derzeit kein Löschwasser an. Sollte das Gebiet erschlossen und dann bebaut werden, muss die Stadt entsprechend der geplanten Nutzung Löschwasser zur Ver-			Die Festsetzungen werden geändert.	Die Festsetzungen zum Punkt Löschwasserversorgung werden angepasst.	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemer- kung
	füfung stellen (96 m³/h über 2 h bei einem Gewerbegebiet und 192 m³/h über 2 h in einem Industriegebiet). Die hierfür nicht unerheblichen Bauarbeiten müssen mit berücksichtigt werden.					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemer- kung
	Stadt Halberstadt, Abteilung Tiefbau					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemer- kung
	Stadt Halberstadt, Abt. Liegenschaften					

Lfd-Nr.	Amt/Behörde	Eingang am (Brief vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemer- kung
	Kommunale Beteiligungen Herr Preis					

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden (Stand Vorentwurf)
Umgang mit den Stellungnahmen**

lfd. Nr.	Amt/Behörde (beteiligt mit Schreiben vom)	Eingang am (Schreiben vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
1	Gemeinde Huy Bahnhofstraße 243 38838 Huy, OT Dingelstedt		Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23	---	---	
2 2.1	Stadt Blankenburg Harzstraße 3 38889 Blankenburg	18.10.2023	auch wenn verspätet, möchte ich die Stellungnahme noch nachreichen. Grundsätzlich bestehen seitens der Stadt Blankenburg (Harz) <u>keine Bedenken</u> zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I, westlich Frevelberg“ und Flächennutzungsplan 5. Änderung.	--- Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	--- ---	
2.2	<u>Folgende Hinweise</u> sollen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden: Die Ausweisung der Planungsflächen und auch zukünftiger Flächen sollte bedarfsgerecht und unter Abwägung aller Belange (Raumordnung, Boden- und Umweltschutz etc) festgelegt werden, hierzu sind im Rahmen der weiteren Planung noch besser nachvollziehbarere Aussagen zusammenzutragen.			Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	Im Entwurf zum Bebauungsplan werden die genannten Belange noch ausführlicher betrachtet.	
3	Stadt Osterwieck Am Markt 11 38835 Osterwieck		Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23	---	---	
4	Gemeinde Nordharz Straße der Technik 4 38871 Nordharz/OT Veckenstedt		Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23	---	---	

Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbepark I Westlich Frevelberg“

lfd. Nr.	Amt/Behörde (beteiligt mit Schreiben vom)	Eingang am (Schreiben vom)	Anregungen/Hinweise	Umgang mit den Stellungnahmen	Begründung	Bemerkung
5	Stadt Thale Rathausplatz 1 06502 Thale		Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23	---	---	
6	Verbandsgemeinde Westliche Börde Marktstraße 7 39397 Gröningen		Keine Stellungnahme nach § 4 (1) BauGB bis zum 12.10.23	---	---	
7	Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben	12.09.2023	gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Halberstadt bestehen von Seiten der Gemeinden Harsleben und Groß Quenstedt sowie von den Städten Schwanebeck und Wegeleben <u>keine Einwände oder Bedenken. Hinweise bzw. Anregungen werden von den Gemeinden und Städten nicht vorgebracht. Baurechtliche Belange werden nicht berührt.</u>	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	
8	Welterbestadt Quedlinburg	11.09.2023	vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Durch die Planung werden die Belange der Welterbestadt Quedlinburg <u>nicht beeinträchtigt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</u>	Kenntnisnahme Kein Abwägungsbedarf	---	

ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen nicht vor.